

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.12.2021

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-64/21

**Nummer:**

**Z-40.22-421**

**Geltungsdauer**

vom: **14. Januar 2022**

bis: **14. Januar 2027**

**Antragsteller:**

**DENIOS AG**

Dehmer Straße 58-66

32549 Bad Oeynhausen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen mit 31 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 7. März 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden.

Die Auffangvorrichtungen sind, wie jeweils vorgesehen, entweder mit einsetzbaren Stahl-Gitterrosten, PE-Rosten, Holz-Paletten oder einem eingestellten Lagerbock als Stellebene ausgerüstet.

Die Auffangvorrichtungen sind zur Aufstellung von Behältern / Gebinden für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet.

(2) Die Typenbezeichnungen, das zulässige Auffangvolumen und die Hauptabmessungen (Länge, Breite und Höhe) und möglichen Stellebenen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Auffangvorrichtungen

Typenbezeichnung	Zulässiges Auffangvolumen *) [Liter]	Abmessung L x B x H [mm]	Stellebene
Abfüllstation RS 1	230	1300 x 1000 x 650	Fassbock (integriert)
Abfüllstation RS 2	450	1300 x 1300 x 650	
classic-line 1 FK	240	910 x 760 x 500	Stahl-Gitterrost
classic-line 2 FKE	270	1300 x 900 x 350	Stahl-Gitterrost oder PE-Rost oder Holz-Palette
classic-line 4 FKE	405	1300 x 1300 x 350	
classic-line 2x2 FKE	440	1720 x 1300 x 350	Stahl-Gitterrost oder PE-Rost
classic-line 4x1 FKE	520	2520 x 900 x 350	
classic-line 1 IKES	1000	1660 x 1280 x 860	Stahl-Gitterrost (optional)
classic-line 1 IKER	1000	1910 x 1280 x 860	
classic-line 2 IKER	1000	1800 x 2460 x 450	
classic-line 3 IKER	1000	3640 x 1800 x 450	
PolySafe-Depot Typ C	1000 **)	1540 x 1530 x 635 (Gesamthöhe: 2330)	Lagerbock (eingestellt)
PolySafe-Depot Typ 2C	1000	3200 x 1745 x 2170	Pylone *** (integriert)
PolySafe-Depot Typ D	250	1540 x 1060 x 285 (Gesamthöhe: 1980)	Pylone *** (integriert)
PolySafe-Depot Typ DL	240	1140 x 1480 x 1980	Pylone *** (integriert)
PolySafe-Depot Typ D1	245	1140 x 1050 x 360 (Gesamthöhe: 2060)	Pylone *** (integriert)
*) unter Berücksichtigung von 20 mm Freibord **) Auffangvolumen ermittelt mit eingestelltem Lagerbock ***) Verwendung von lastverteilenden Paletten auf den Pylonen			

(3) Die Böden der Auffangvorrichtungen sind mit Ausformungen versehen und können mit Flurfördermitteln (z. B. Hubwagen oder Gabelstaplern) zum Zwecke des unbeladenen Transports unterfahren werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(5) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>1</sup> sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(6) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h., der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(7) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern/Gefäßen/IBCs verwendet werden.

(8) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1<sup>2,3</sup> mit einem Abminderungsfaktor  $A_2 \leq 1,1$  und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(9) Bei der Lagerung von Medien nach Absätzen (7) und (8), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510<sup>4</sup> zu beachten.

(10) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(11) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>5</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(12) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | DIN 4149:2005-04  | Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten   |
| 2 | Medienliste 40-1.1:   | Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik |
| 3 | Anmerkung:  | die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden.                                   |
| 4 | TRGS 510:2020-12  | Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)   |
| 5 | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist |   |

## **2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung**

### **2.2.1 Werkstoffe**

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und eingestellten Lagerböcke aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff), der Paletten aus Holz, der Roste aus PE-HD sowie der Gitterroste aus verzinktem Stahl und der Zubehörteile sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

### **2.2.2 Konstruktionsdetails**

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.24 entsprechen.

### **2.2.3 Standsicherheit**

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich sowie Belastungen nach Abschnitt 4.1.1 (13) bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

### **2.2.4 Brandverhalten**

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1<sup>6</sup>).

### **2.2.5 Nutzungssicherheit**

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheids.

### **2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen**

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen (Roste, Paletten und Lagerböcke) müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

## **2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.3.1 Herstellung**

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen, Lagerböcke und Kunststoff-Roste dürfen nur in beim DIBt hinterlegten Werken hergestellt werden.
- (4) Die Gitterroste aus verzinktem Stahl dürfen nur entsprechend RAL-GZ 638<sup>7</sup> hergestellt werden.

### **2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

### **2.3.3 Kennzeichnung**

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
  - Herstellungsnummer;
  - Herstellungsjahr;
  - Zulässiges Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1);
  - Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff);

<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05  
<sup>7</sup> RAL-GZ 638:2008-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen  
Gitterroste - Gütesicherung

- Tragkraft der Stellebene (z.B. Stahl-Gitterrost, PE-Rost, Holz-Palette);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-421".

## **2.4 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung und Bemessung**

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Die sich aus den Stützweiten der Stellebenen ergebenden Belastungswerte für die Stellebenen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in geeigneten Räumen.

#### **3.2 Ausführung**

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

#### **4.1 Nutzung**

##### **4.1.1 Allgemeines**

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante der Stellebene zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

- (5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- (6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.
- (7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend frei einsehbar bleibt und kontrollierbar ist. Wenn eine freie Einsehbarkeit nicht gewährleistet ist, muss die Auffangvorrichtung mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Leckagesonde entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen ausgerüstet sein.
- (9) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen. Die zulässige Belastung der Stellebene darf hierbei nicht überschritten werden.
- (10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Stellebene eingeleiteten Lasten gemäß diesem Bescheid und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (11) Die Öffnungen für den Eintritt der Leckageflüssigkeit in die Hohlräume der Auffangvorrichtungen oder der Lagerböcke bzw. die Entlüftungsöffnungen dürfen nicht durch aufgestellte Behälter oder deren Transportmittel (z. B. Paletten) unwirksam werden.
- (12) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.
- (13) Die zulässigen Belastungen der Auffangvorrichtungen entsprechen bei gleichmäßig verteilter Last auf der gesamten Stellfläche, bzw. der Abfüllstation, den in nachfolgender Tabelle 2 genannten Werten.

Tabelle 2: Zulässige Belastungen

Typenbezeichnung	Zulässige Belastung [kg]
Abfüllstation RS 1	400
Abfüllstation RS 2	800
classic-line 1 FK - mit Stahl-Gitterrost	400
classic-line 2 FKE - mit Stahl-Gitterrost - mit PE-Rost - mit Holz-Palette	800 800 300
classic-line 4 FKE - mit Stahl-Gitterrost - mit PE-Rosten - mit Holz-Palette	1600 1600 500
classic-line 2x2 FKE - mit Stahl-Gitterrost - mit PE-Rosten	1600 1600
classic-line 4x1 FKE - mit verzinktem Stahl-Gitterrost - mit PE-Rosten	1600 1600

Typenbezeichnung	Zulässige Belastung [kg]
classic-line 1 IKES - direkt eingestellt * - mit Stahl-Gitterrost	2000 2000
classic-line 1 IKER - direkt eingestellt * - mit Stahl-Gitterrost	2000 2000
classic-line 2 IKER - direkt eingestellt * - mit Stahl-Gitterrost	4000 4000
classic-line 3 IKER - direkt eingestellt * - mit Stahl-Gitterrost	5400 5400
PolySafe-Depot Typ C - mit eingestelltem Lagerbock	2000
PolySafe-Depot Typ 2C - direkt eingestellt *	2 x 1800
PolySafe-Depot Typ D - direkt eingestellt *	2 x 400
PolySafe-Depot Typ DL - direkt eingestellt *	800
PolySafe-Depot Typ D1 - direkt eingestellt *	400
* ohne Gitterrost / mit lastverteilenden Platten / Paletten	

#### 4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 Absätzen (7) und (8) verwendet werden.

#### 4.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

(1) Der planmäßig nutzbare Hohlraum der Auffangvorrichtung darf unter Berücksichtigung der Ausführungen des Abschnitts 4.1.1 in das Auffangvolumen der Auffangvorrichtung nach Abschnitt 1 (2) mit einbezogen werden.

(2) Die zum Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen gehörenden Hohlräume müssen jederzeit vollständig für austretendes Lagermedium aufnahmefähig und alle Einlauf- bzw. Entlüftungsöffnungen müssen für den Durchlass des Lagermediums bzw. zur Entlüftung offen sein.

#### 4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

#### 4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung und Stellebene sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Nach einem Leckagefall darf die betreffende Auffangvorrichtung nur dann weiter benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Entleerung und Reinigung der Auffangvorrichtung mit Stellebenen auch der Hohlraum der Auffangwanne vollständig entleert und gereinigt worden ist. Kann vom Betreiber der Auffangvorrichtungen die Entleerung und Reinigung der Hohlräume der Auffangvorrichtungen nicht fachgerecht ausgeführt werden, ist dazu ein dafür anerkannter Fachbetrieb zu beauftragen.

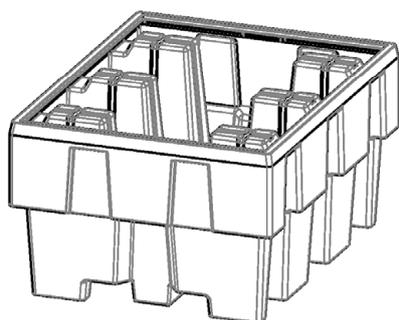
(3) Der Zustand jeder Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist ggf. zu reinigen. Dabei ist besonders auf freie Öffnungen (Einlauf- und Entlüftungsbohrungen) für die Nutzbarkeit der Hohlräume in den Auffangvorrichtungen zu achten.

(4) Die Ergebnisse der unter (3) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

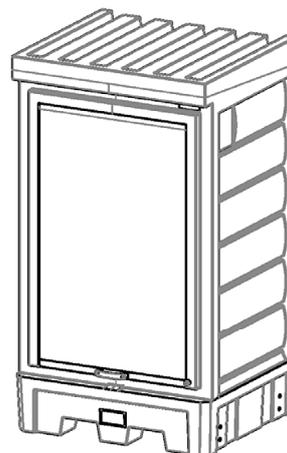
Beglaubigt  
Hill



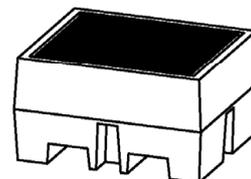
classic-line 1 IKES (dargestellt)  
classic-line 1 IKER  
classic-line 2 IKER  
classic-line 3 IKER



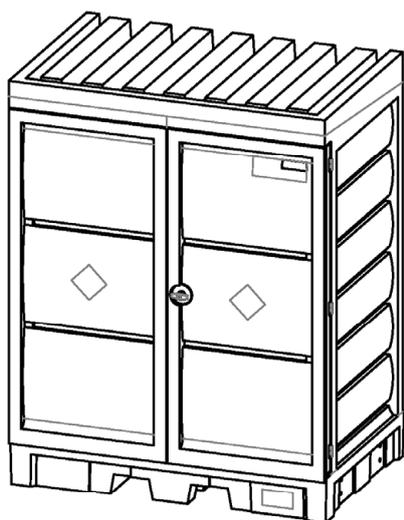
Abfüllstation RS1 (dargestellt)  
Abfüllstation RS2



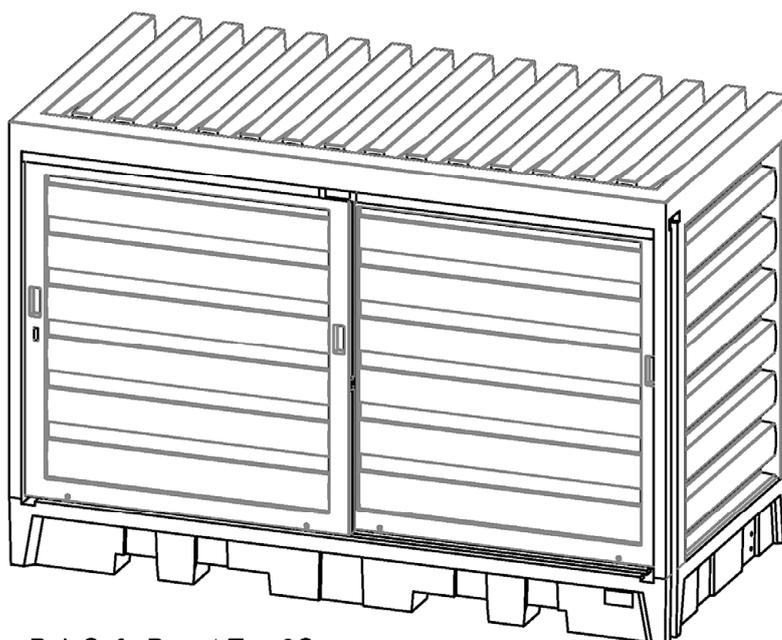
PolySafe-Depot D1 Rollladen (dargestellt)  
PolySafe-Depot D Rollladen



classic-line 1 FK (dargestellt)  
classic-line 2 FKE  
classic-line 4 FKE  
classic-line 2x2 FKE  
classic-line 4x1 FKE



PolySafe Depot Typ D Tür (dargestellt)  
PolySafe Depot Typ C  
PolySafe Depot Typ DL  
PolySafe Depot Typ D1 Tür

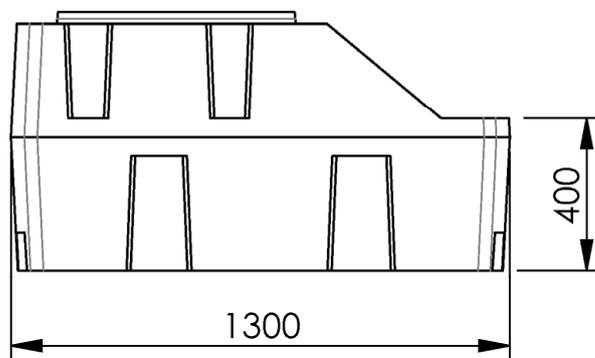
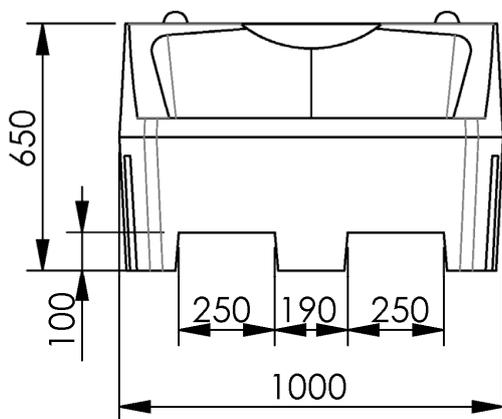
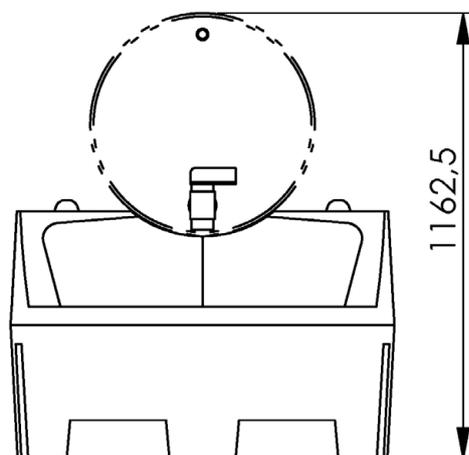
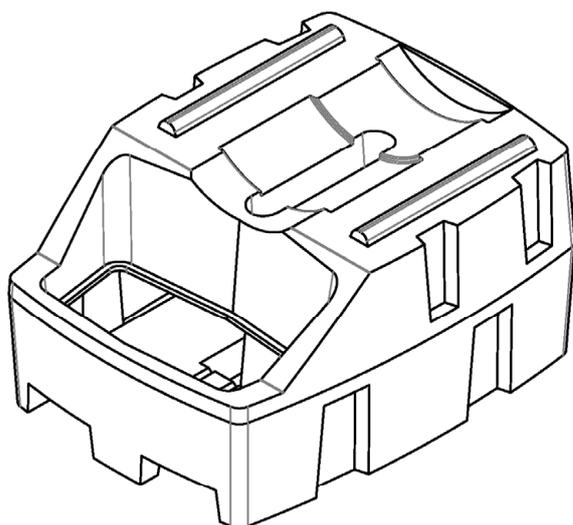


PolySafe Depot Typ 2C

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Übersicht

Anlage 1



Auffangvolumen: 230l  
 Eigengewicht: ca. 45kg

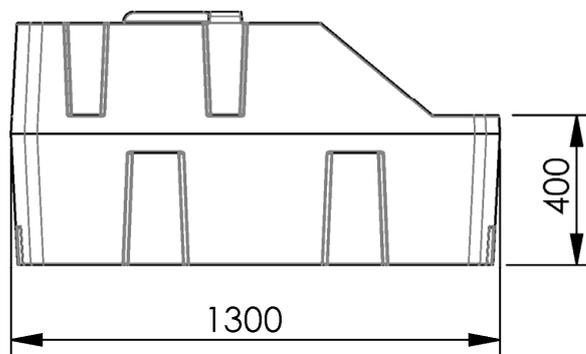
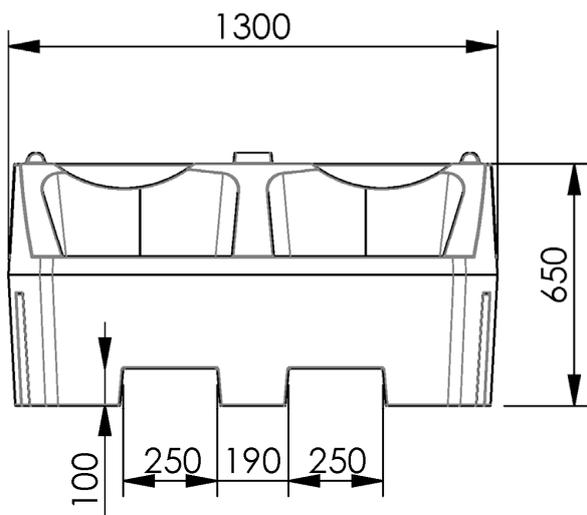
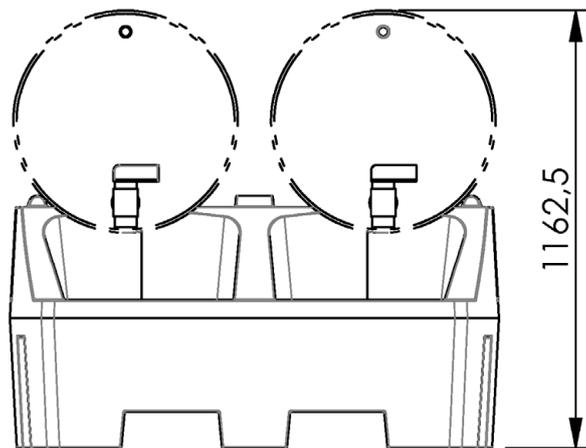
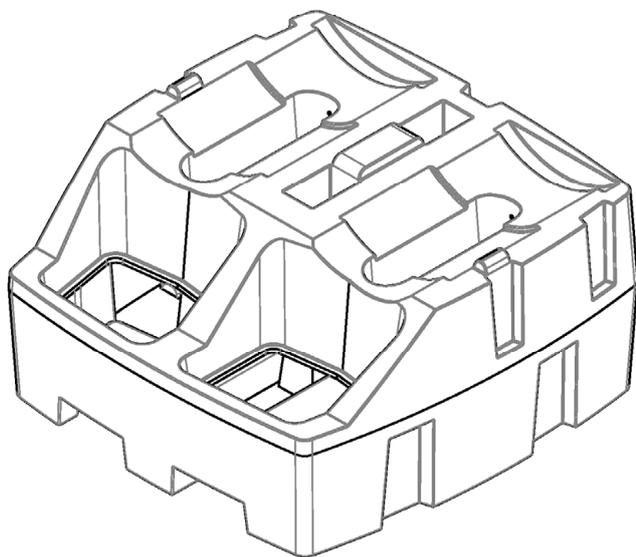
Werkstoff: PE rotationsgeformt

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-421

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Abfüllstation RS1

Anlage 1.1



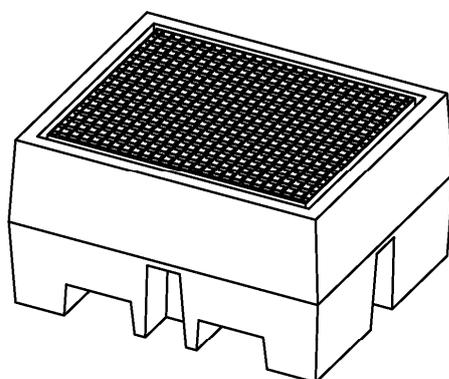
Auffangvolumen: 450l  
 Eigengewicht: ca. 62,5kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

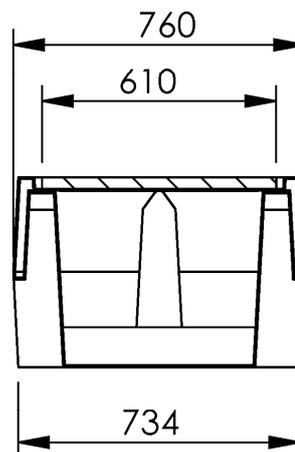
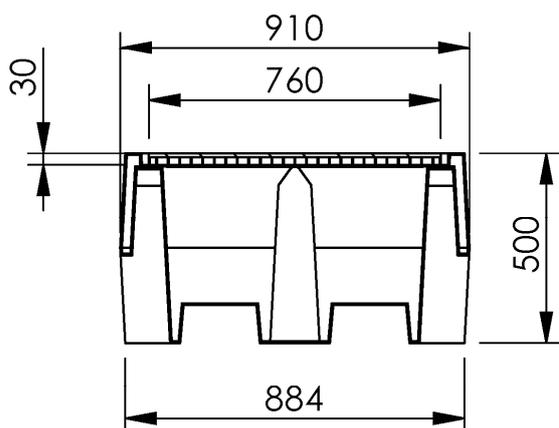
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Abfüllstation RS2

Anlage 1.2



Stellebene :  
 - Stahl vz.



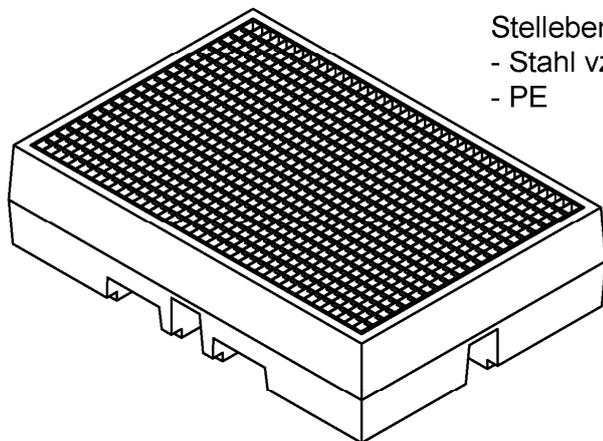
Auffangvolumen: 240 l  
 Eigengewicht: ca.22,4 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

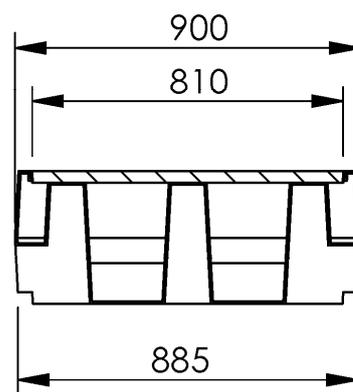
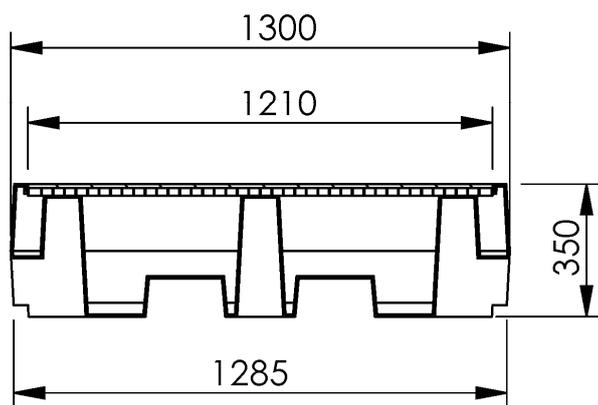
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 1 FK

Anlage 1.3



Stellebene:  
 - Stahl vz.  
 - PE



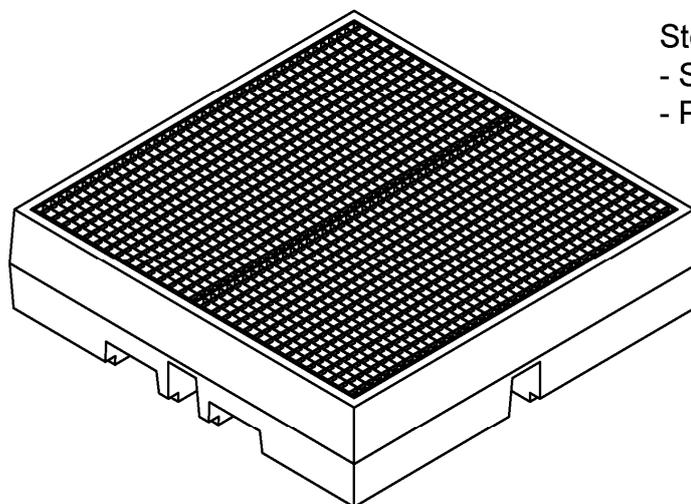
Auffangvolumen: 270 l  
 Eigengewicht: ca. 21,4 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

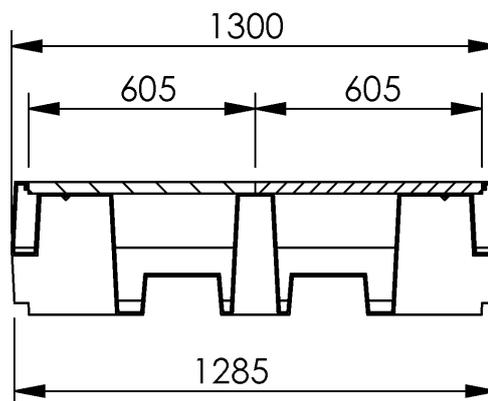
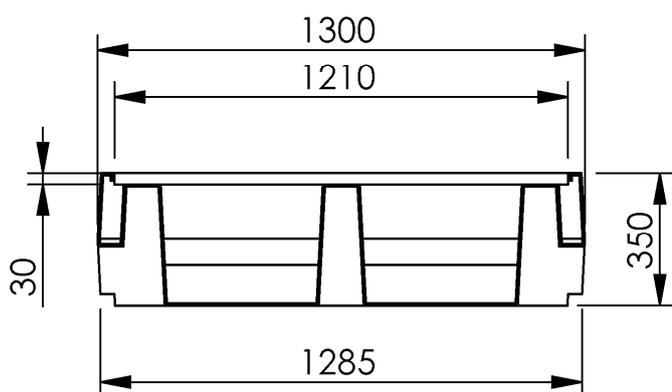
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 2 FKE

Anlage 1.4



Stellebene:  
- Stahl vz.  
- PE



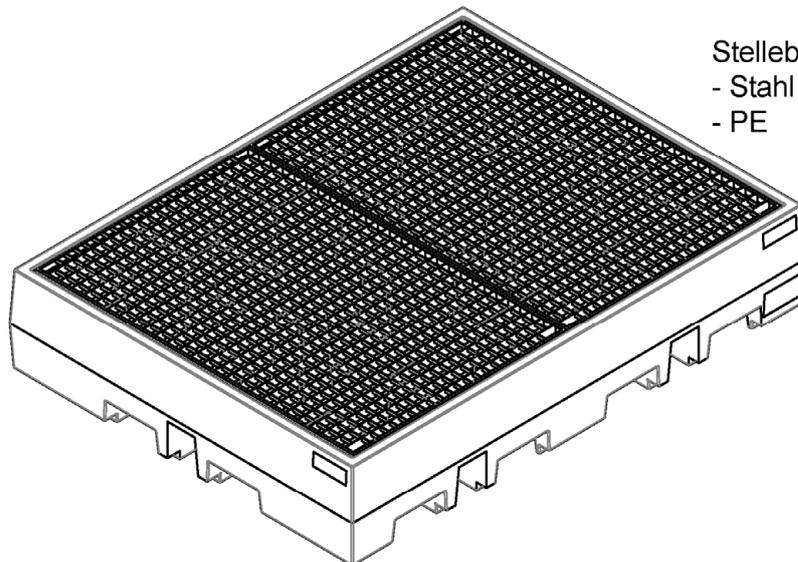
Auffangvolumen : 405 l  
Eigengewicht : ca. 37 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

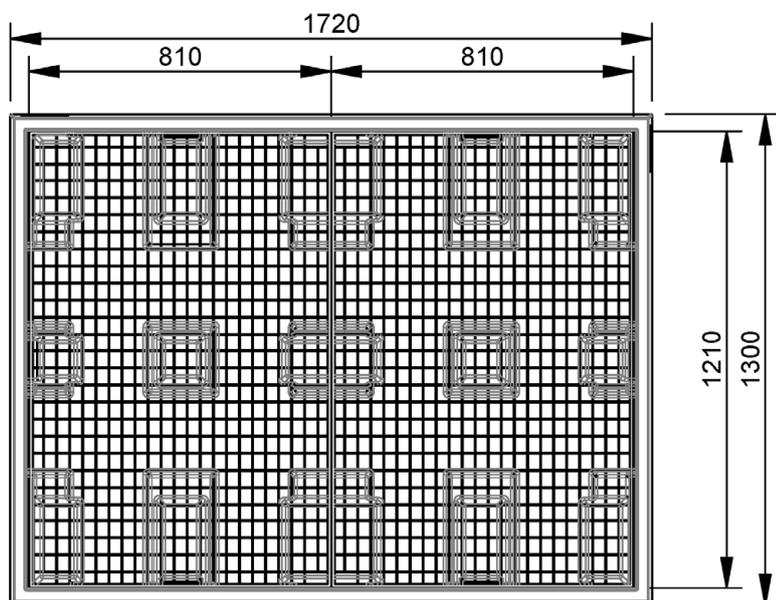
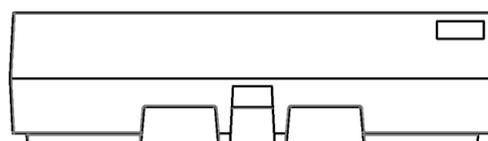
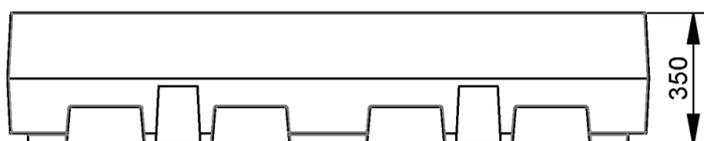
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 4 FKE

Anlage 1.5



Stellebene :  
 - Stahl vz.  
 - PE



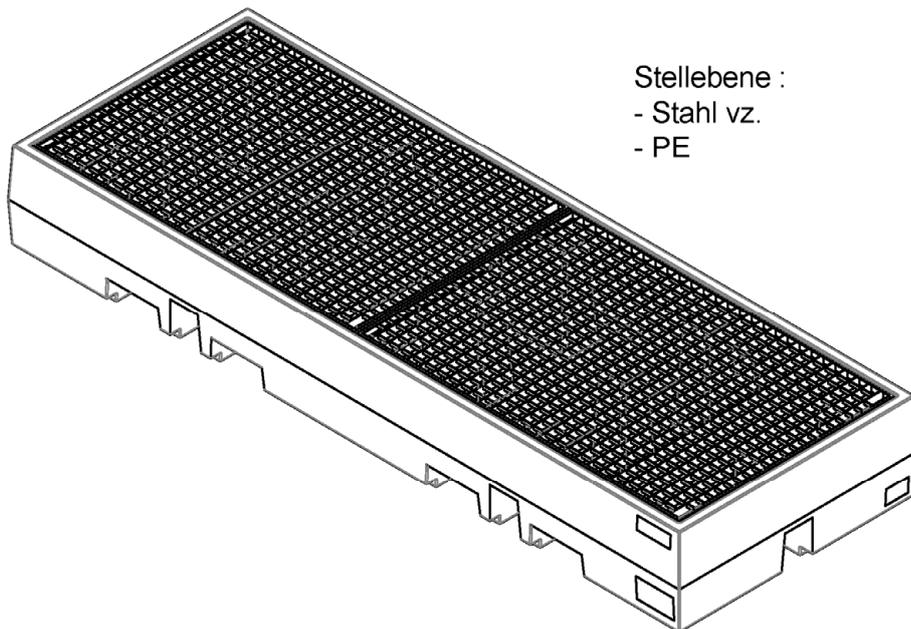
Auffangvolumen: 440 l  
 Eigengewicht: ca. 42 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

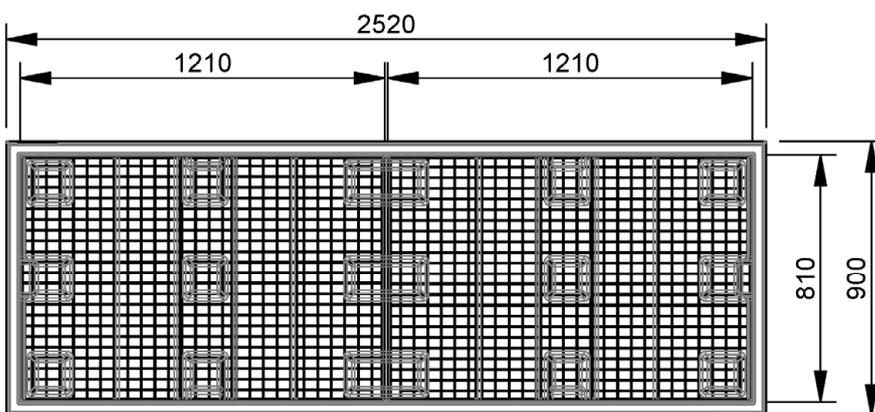
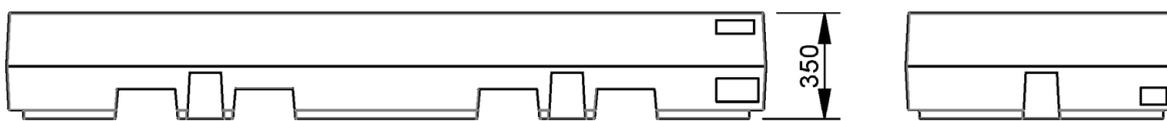
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 2x2 FKE

Anlage 1.6



Stellebene :  
 - Stahl vz.  
 - PE



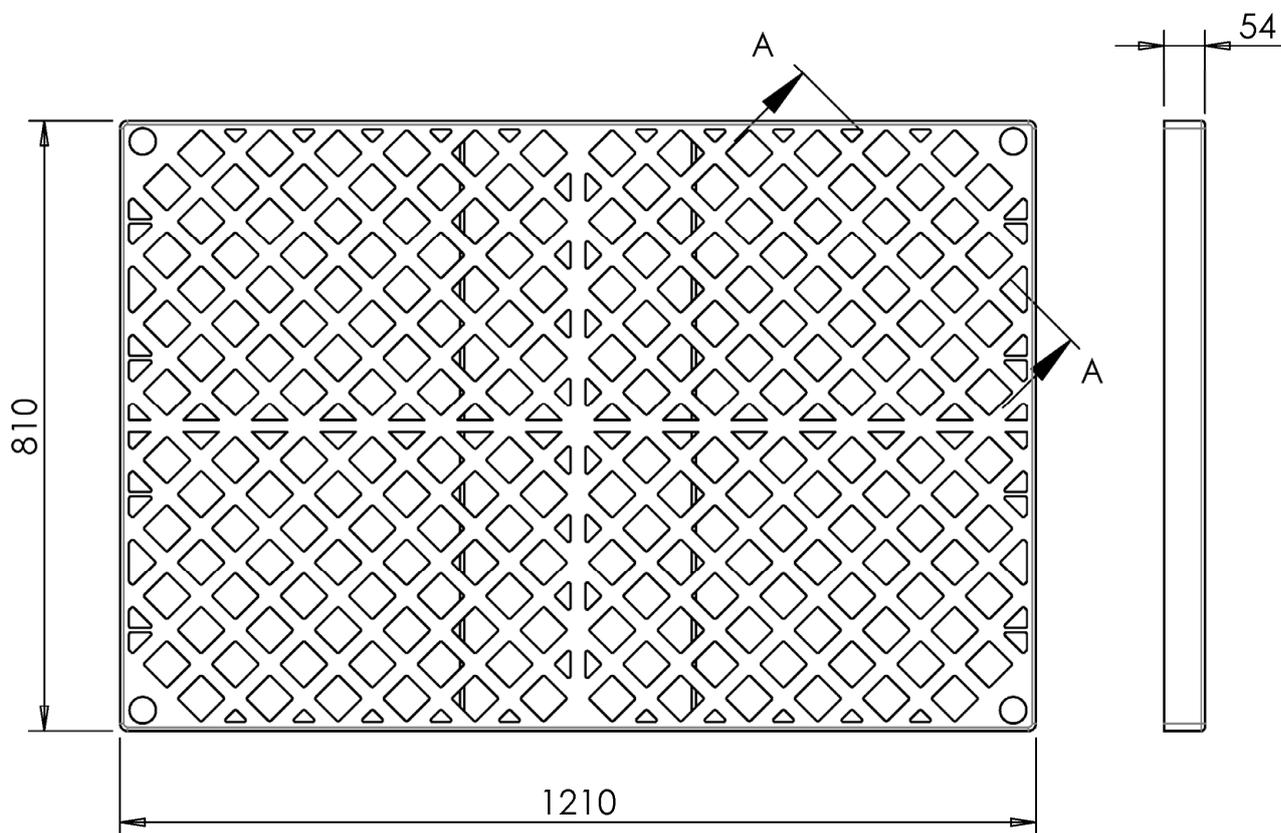
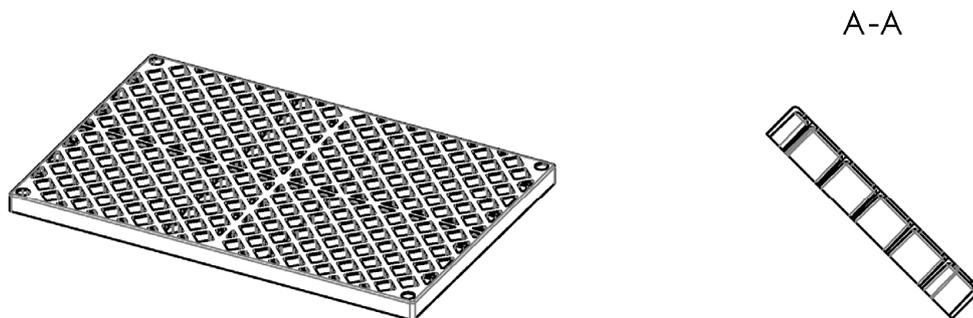
Auffangvolumen: 520 l  
 Eigengewicht: ca. 42 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 4x1 FKE

Anlage 1.7

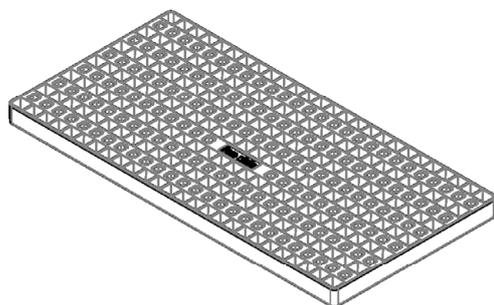


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-421

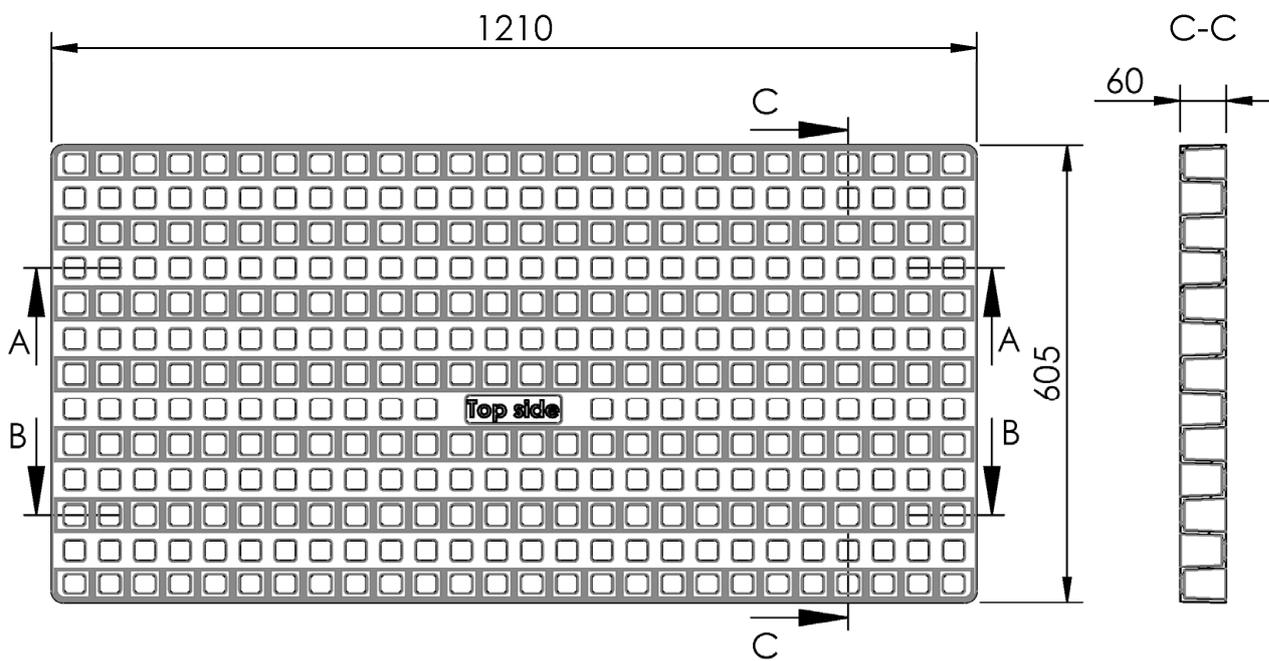
Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Gitterrost aus Polyethylen (PE-HD) für classic-line 2 FKE, 2x2 FKE, 4x1 FKE

Anlage 1.8



A-A



B-B

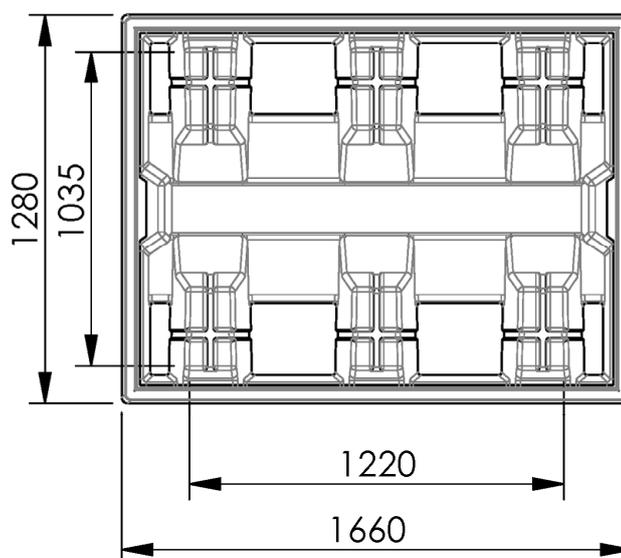
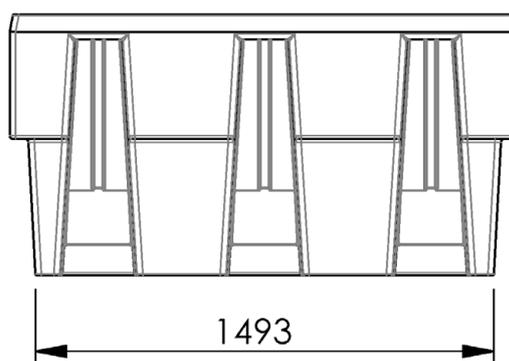
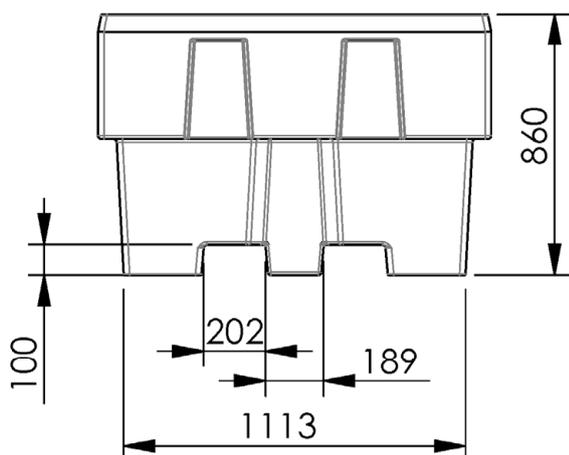
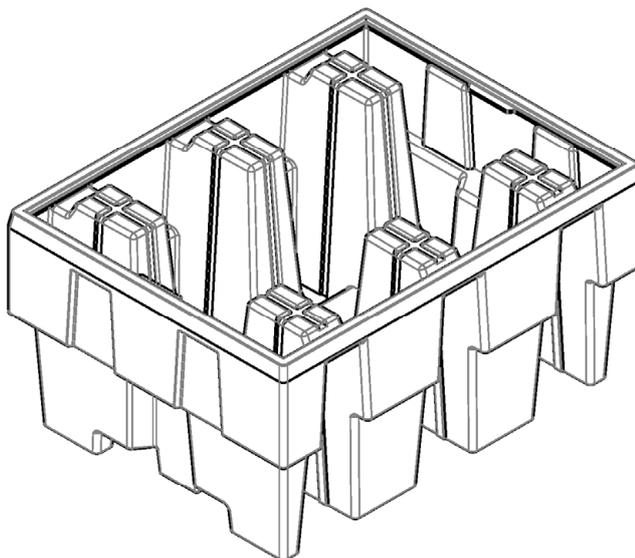


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-421

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Gitterrost aus Polyethylen (PE-HD) für classic-line 4 FKE

Anlage 1.9



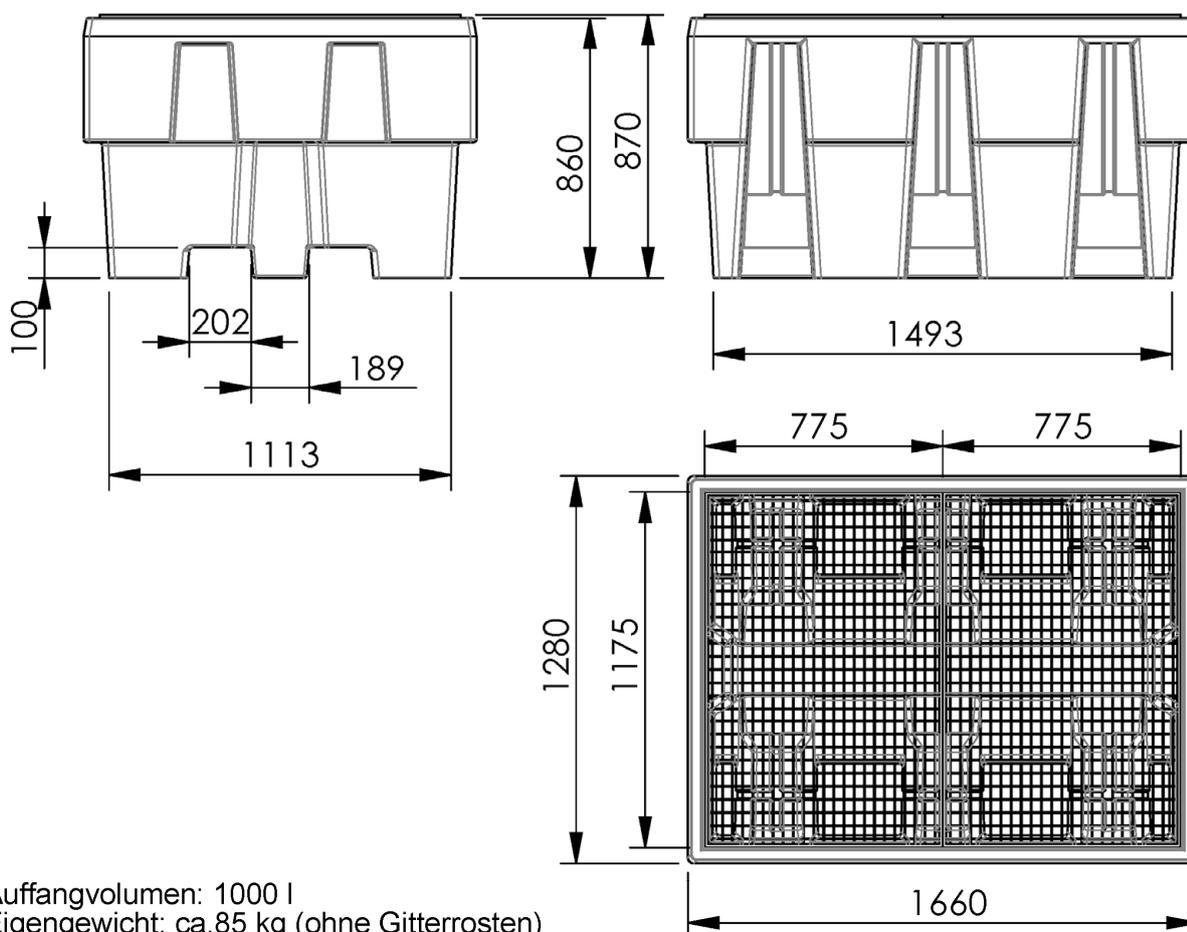
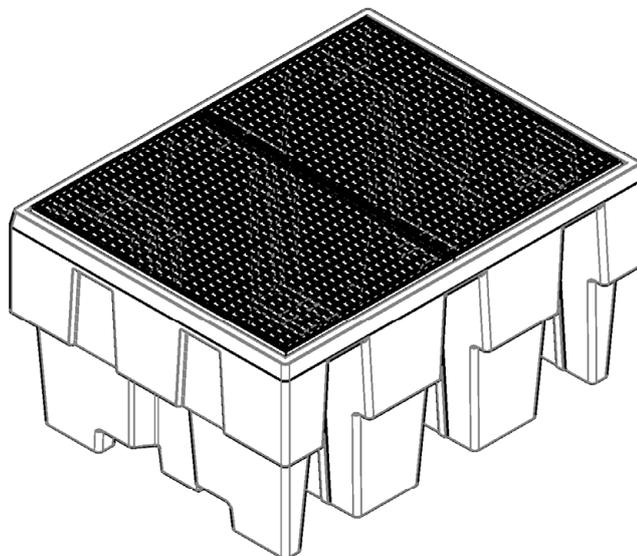
Auffangvolumen: 1000 l  
 Eigengewicht ca.: 85 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 1 IKES

Anlage 1.10



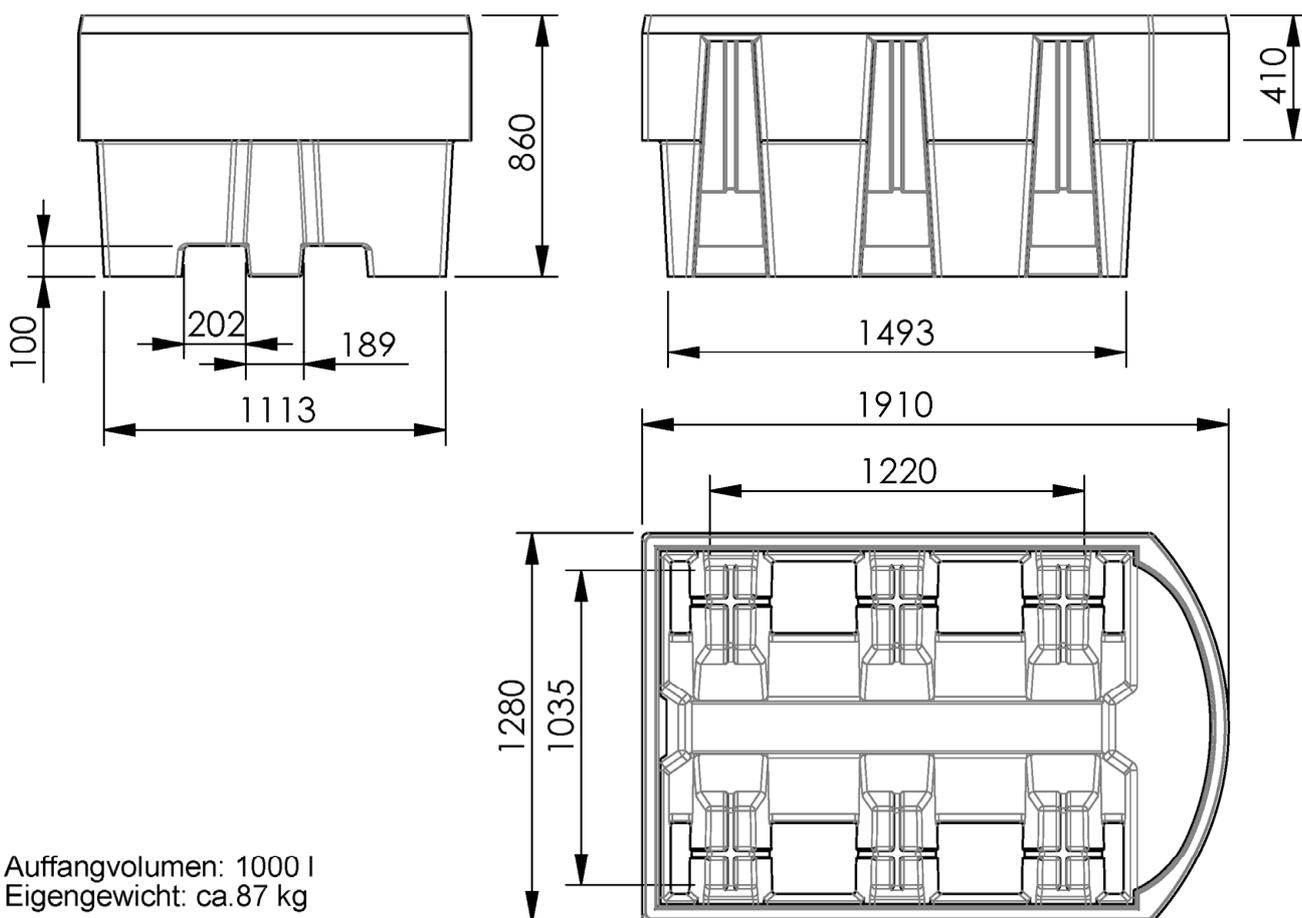
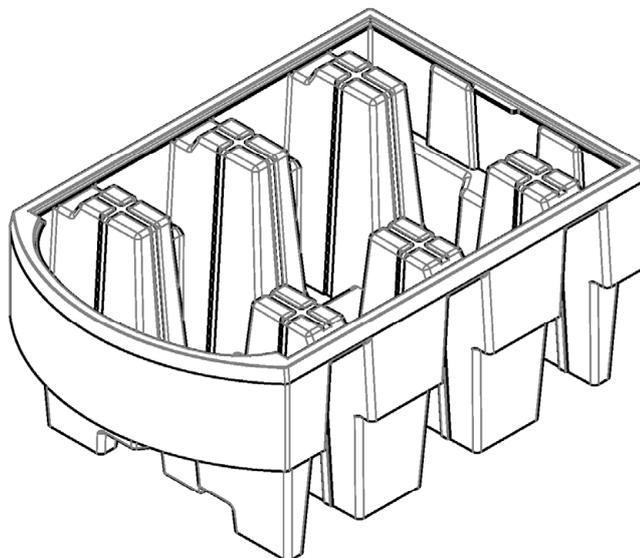
Auffangvolumen: 1000 l  
 Eigengewicht: ca.85 kg (ohne Gitterrosten)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 1 IKES  
 Darstellung mit Stahlgitterrost

Anlage 1.11



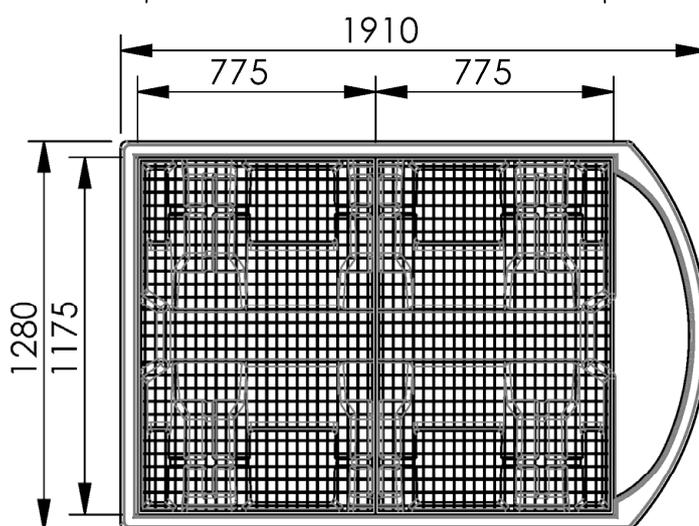
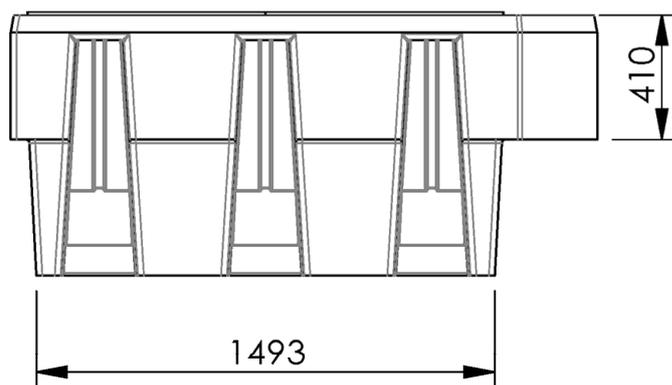
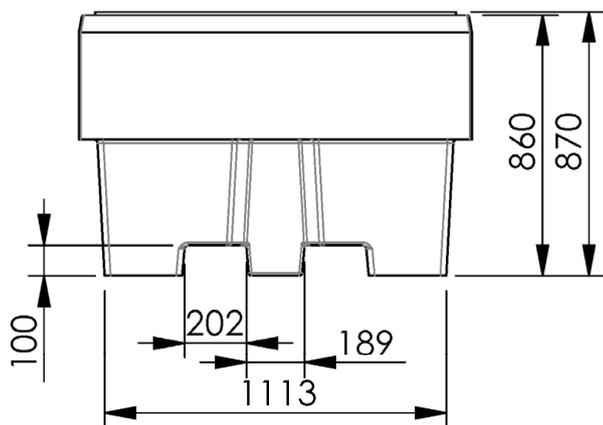
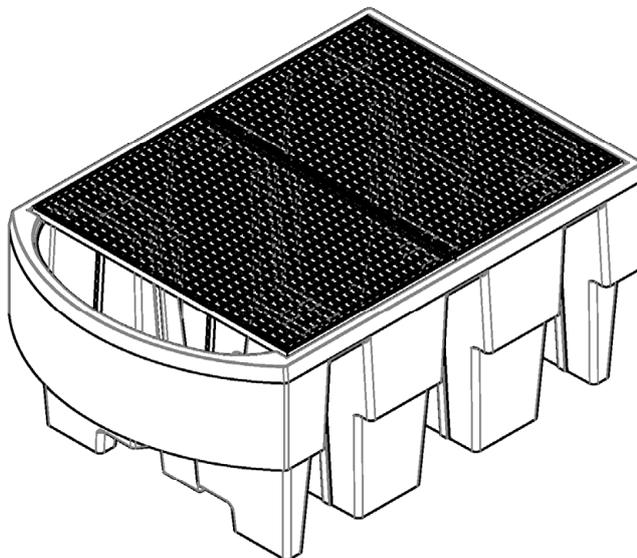
Auffangvolumen: 1000 l  
 Eigengewicht: ca. 87 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 1 IKER

Anlage 1.12



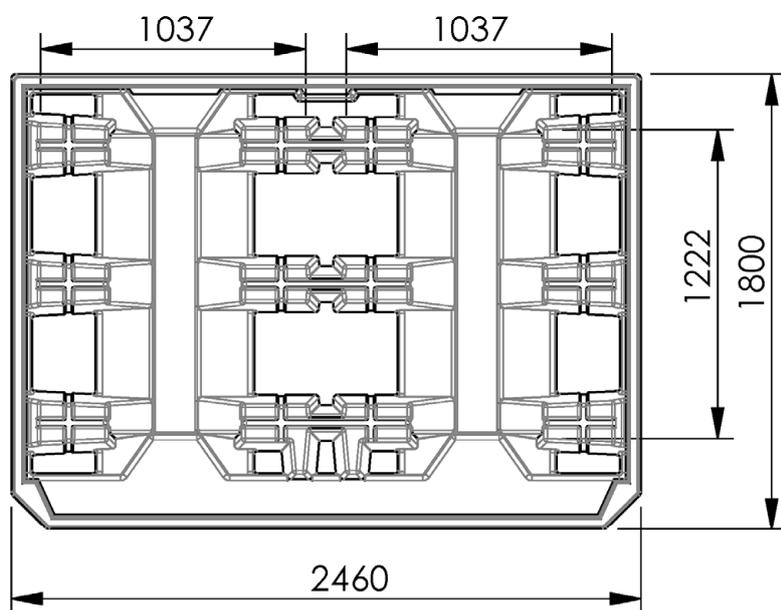
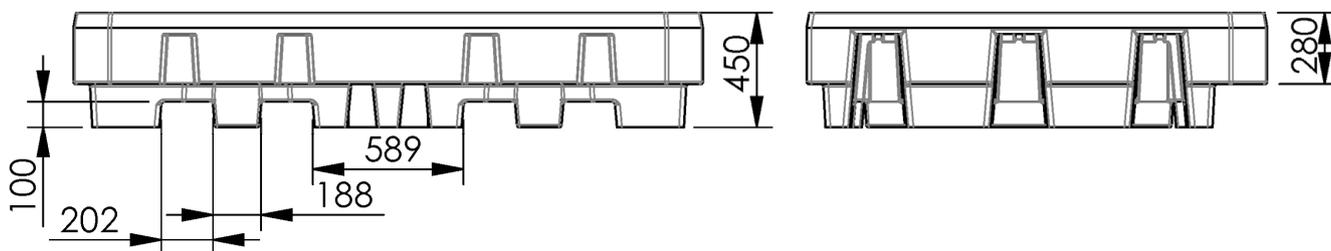
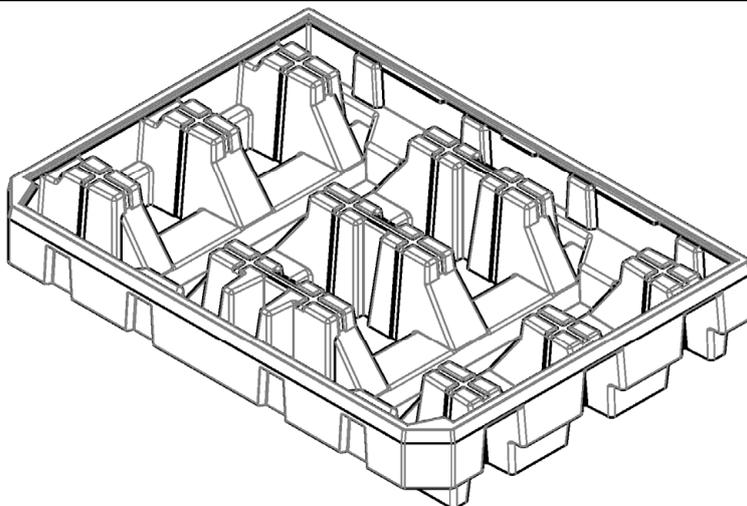
Auffangvolumen: 1000 l  
Eigengewicht: ca. 87 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 1 IKER  
Darstellung mit Stahlgitterrost

Anlage 1.13



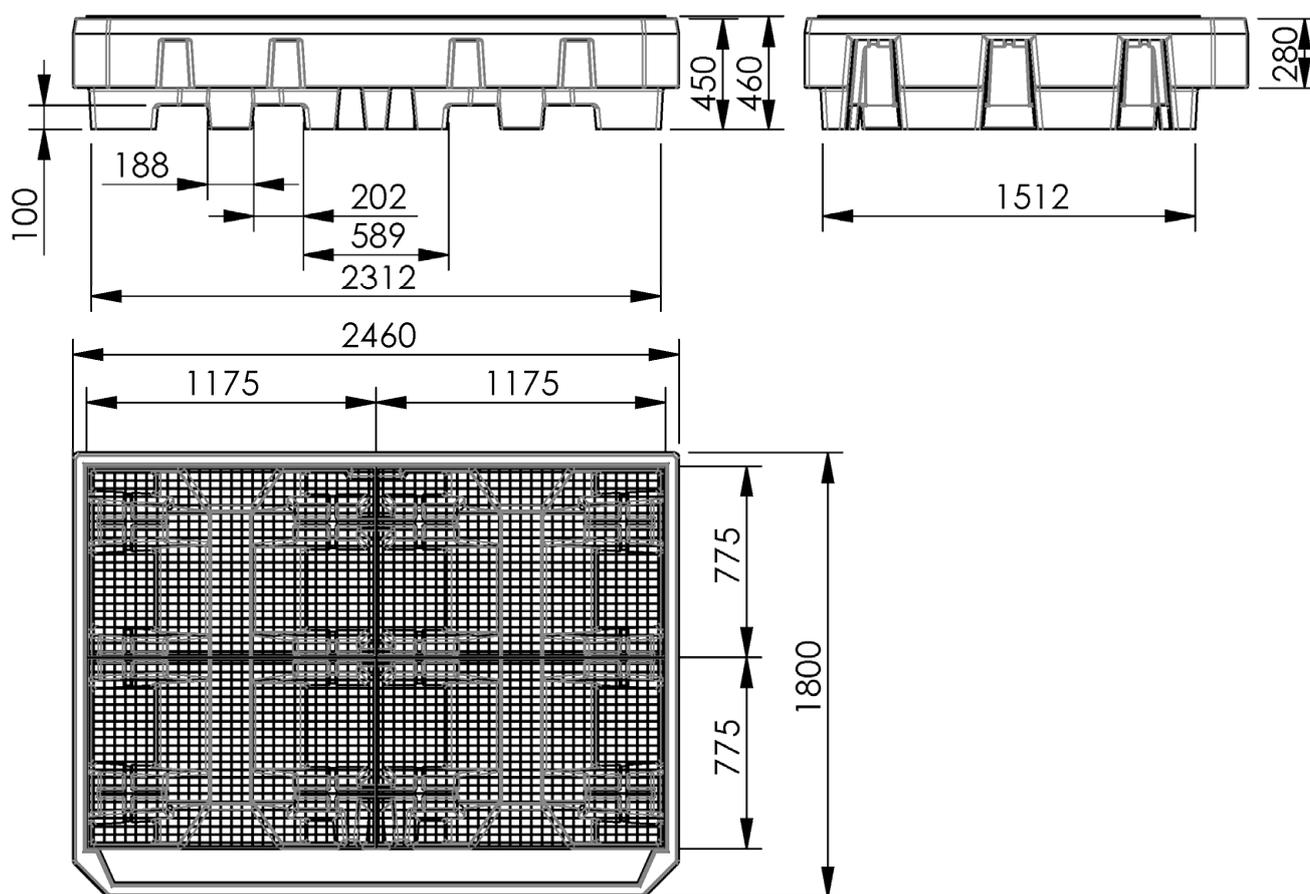
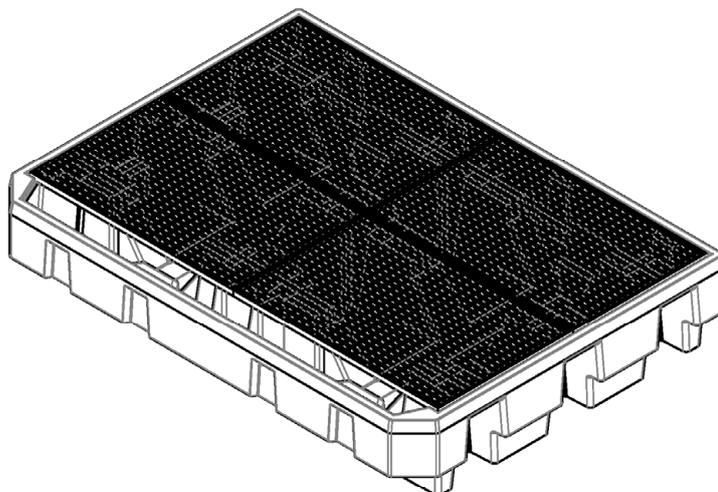
Auffangvolumen: 1000 l  
 Eigengewicht: ca.95 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 2 IKER

Anlage 1.14



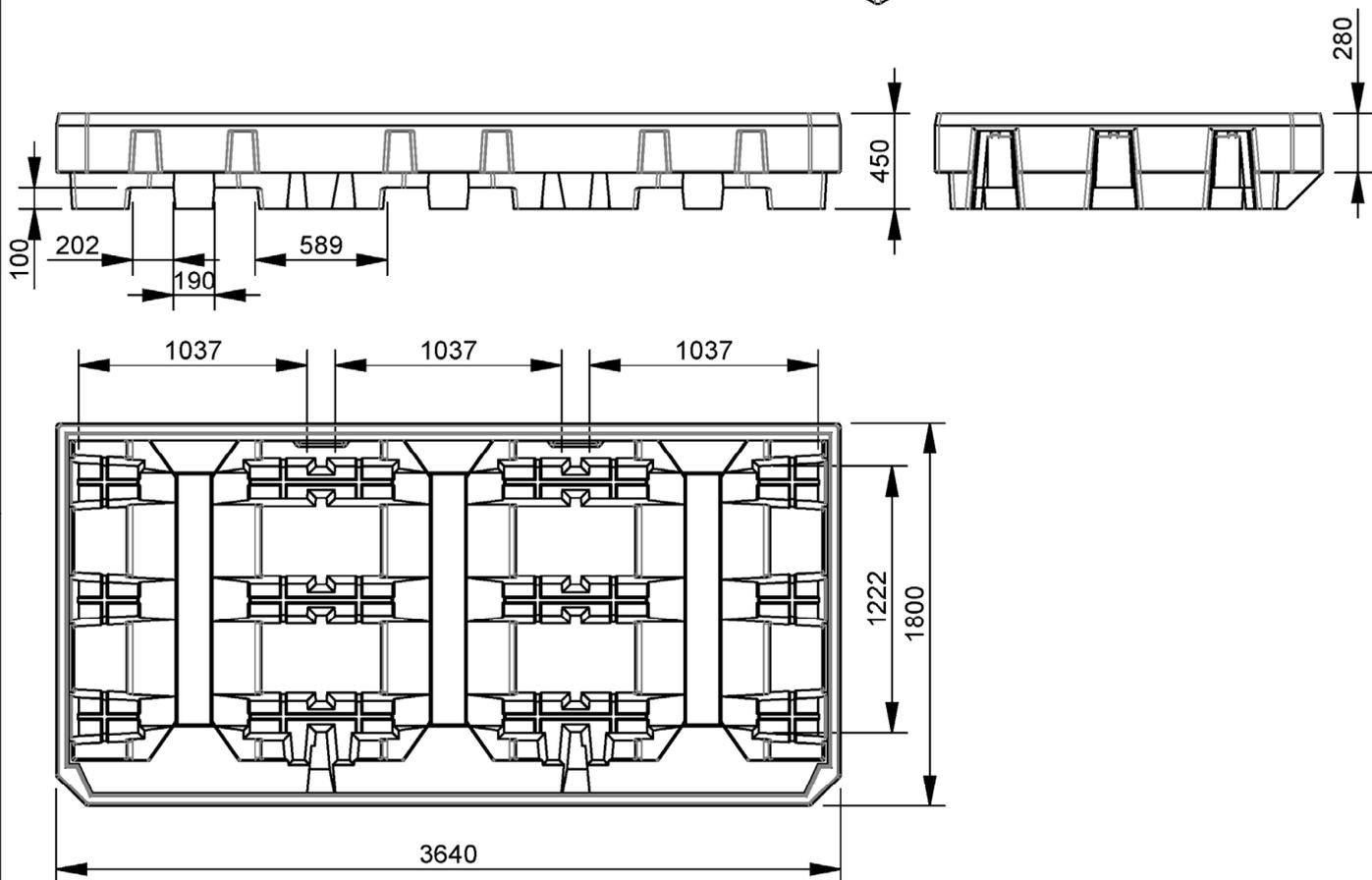
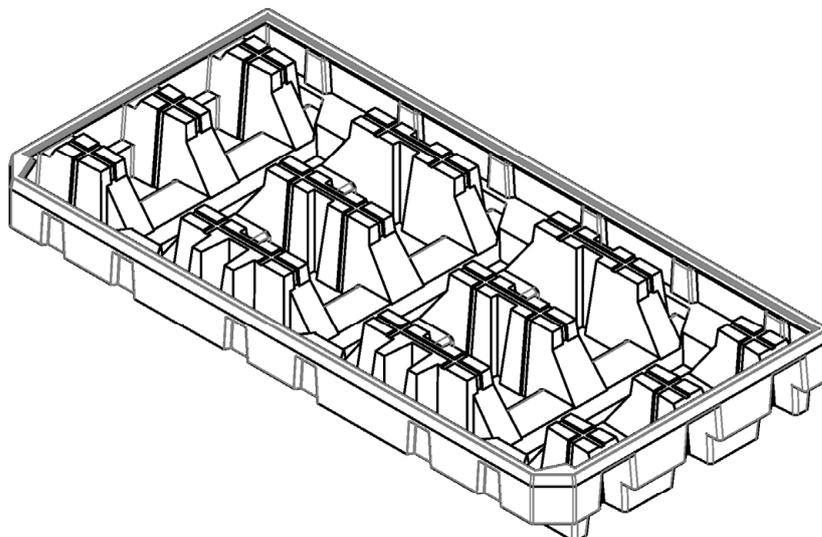
Auffangvolumen: 1000 l  
Eigengewicht: ca. 95 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 2 IKER  
Darstellung mit Stahlgitterrost

Anlage 1.15



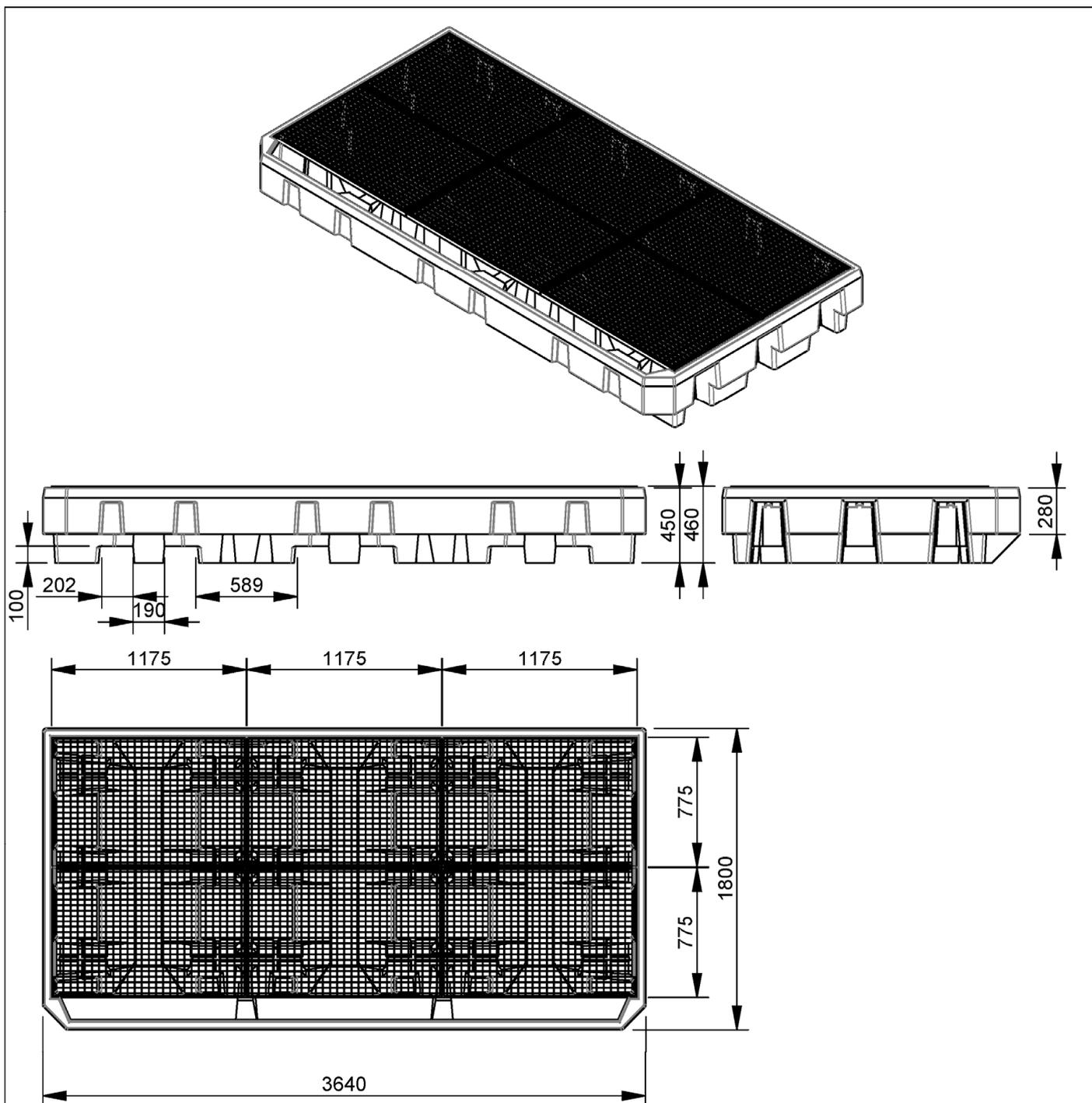
Auffangvolumen: 1000 l  
 Eigengewicht: ca. 142 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 3 IKER

Anlage 1.16



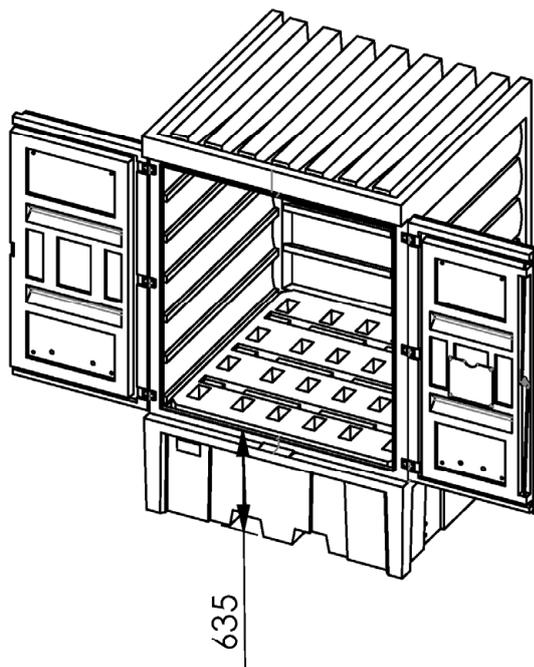
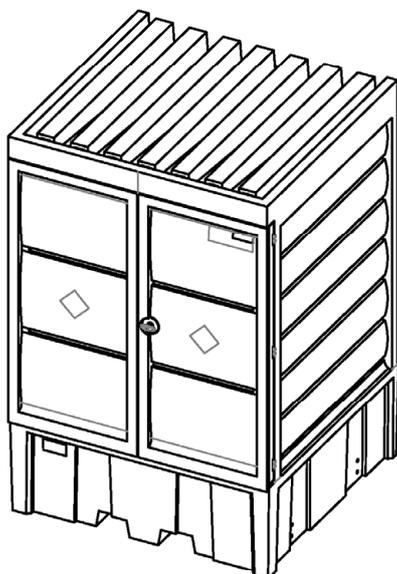
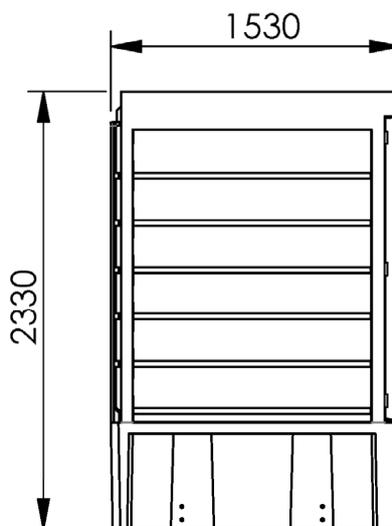
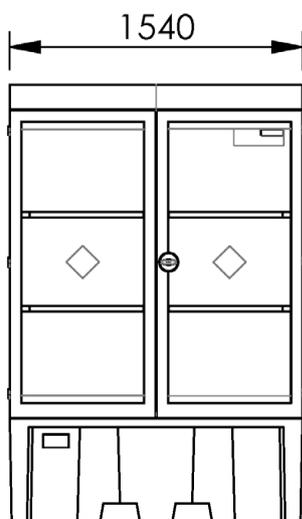
Auffangvolumen: 1000 l  
Eigengewicht: ca. 142 kg (ohne Gitterrost)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

classic-line 3 IKER  
Darstellung mit Stahlgitterrost

Anlage 1.17



Auffangvolumen: 1000l

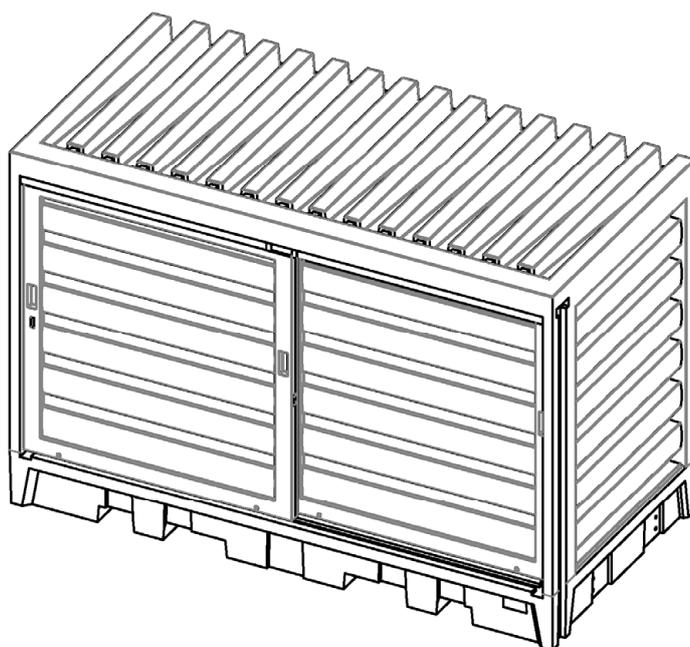
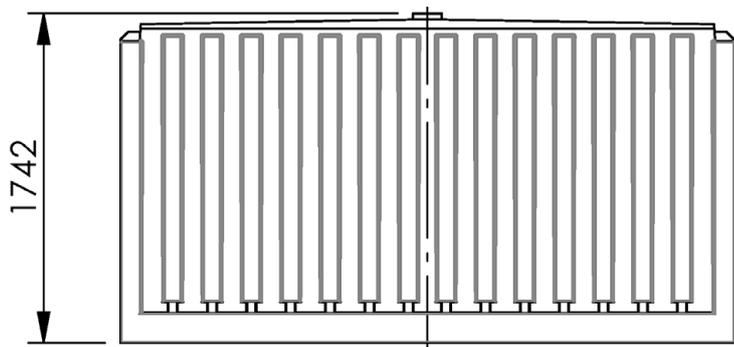
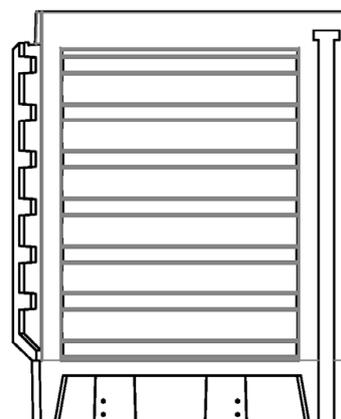
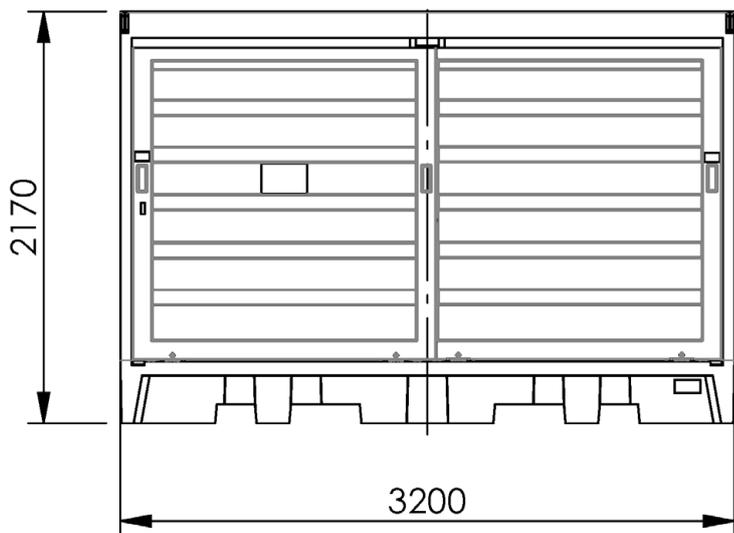
Gewicht Korpus ohne Anbauteile: 115 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

PolySafe Depot Typ C

Anlage 1.18



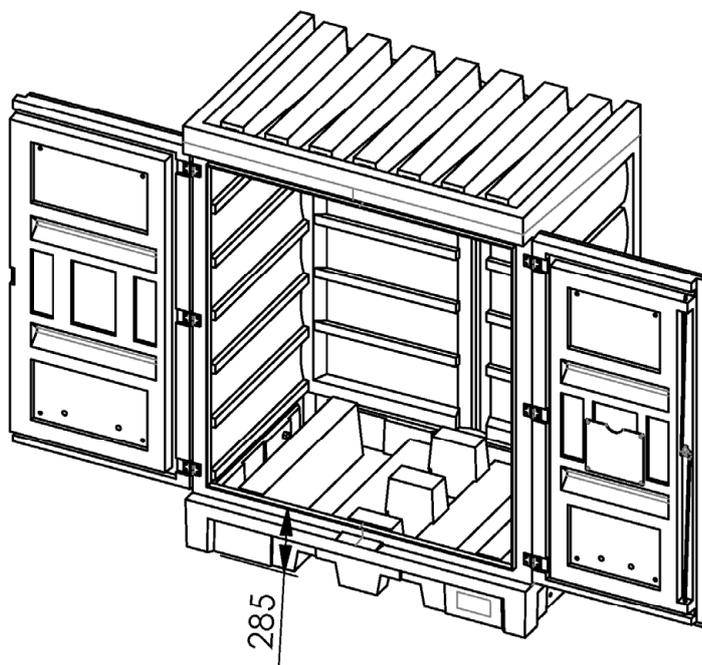
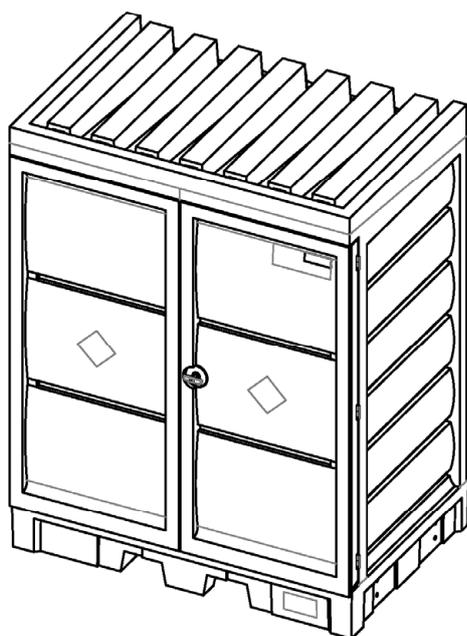
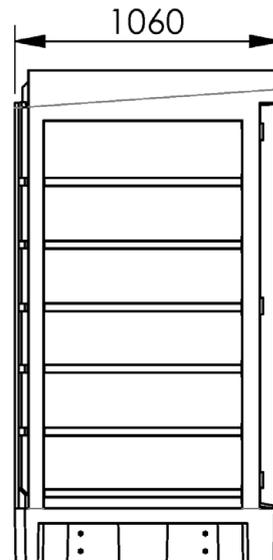
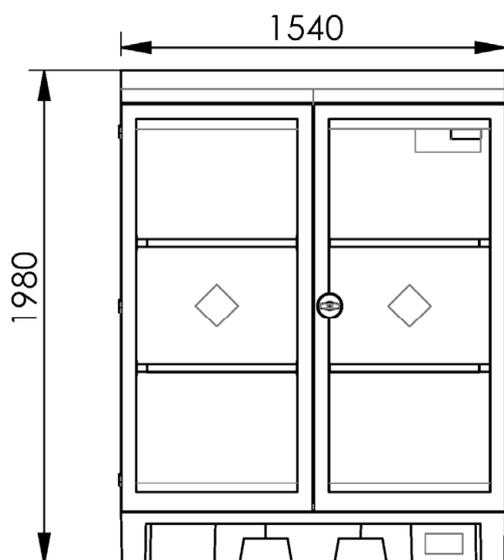
Auffangvolumen: 1000l  
 Gewicht Korpus ohne Anbauteile : 318 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

PolySafe Depot Typ 2C

Anlage 1.19



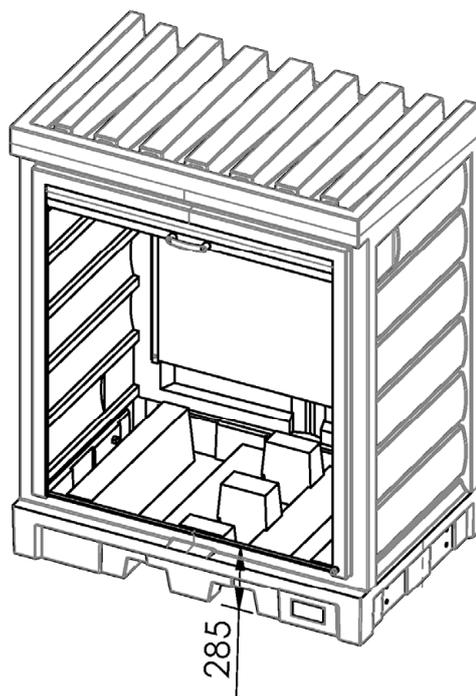
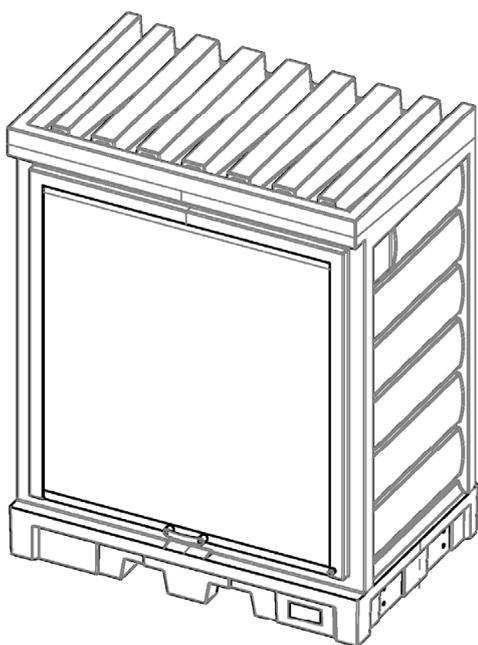
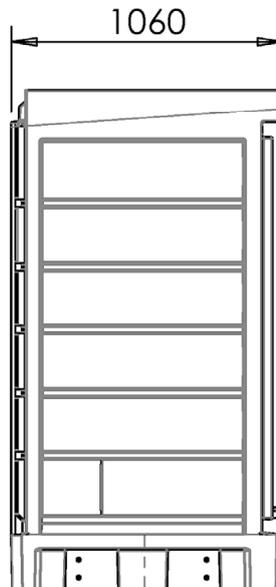
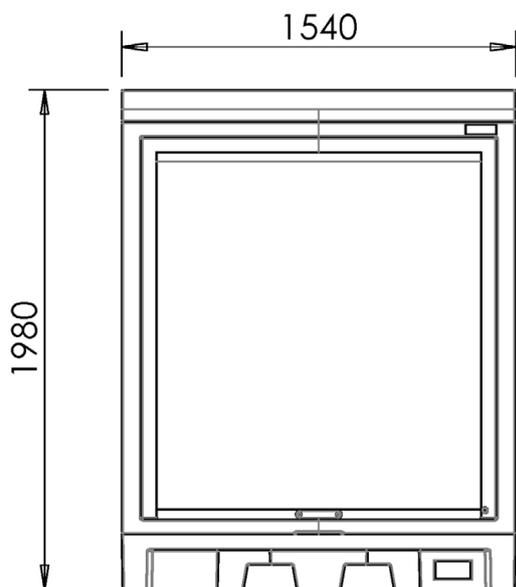
Auffangvolumen: 250l  
 Gewicht Korpus ohne Anbauteile : ca. 92 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

PolySafe Depot Typ D Tür

Anlage 1.20



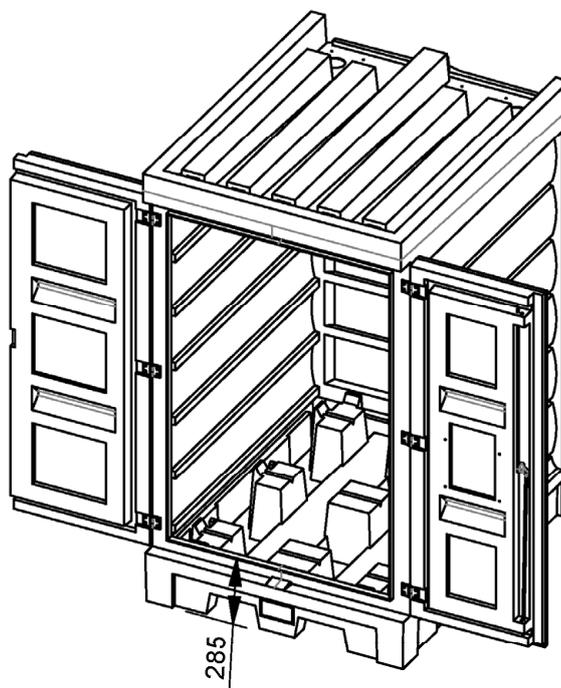
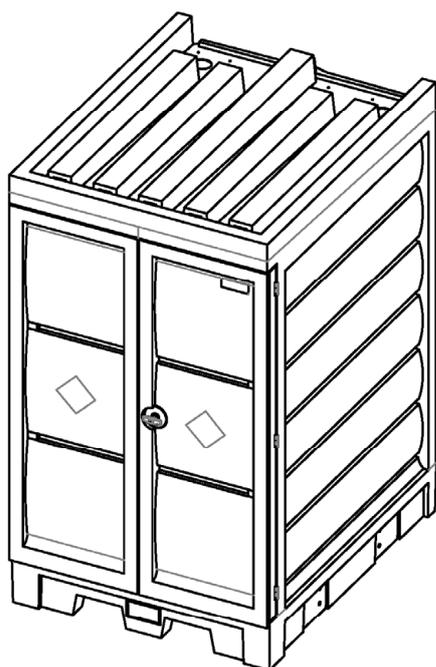
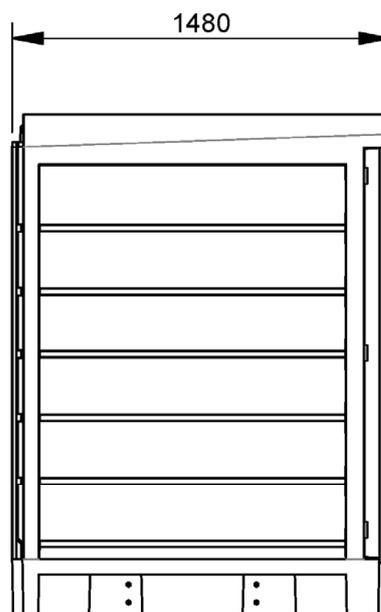
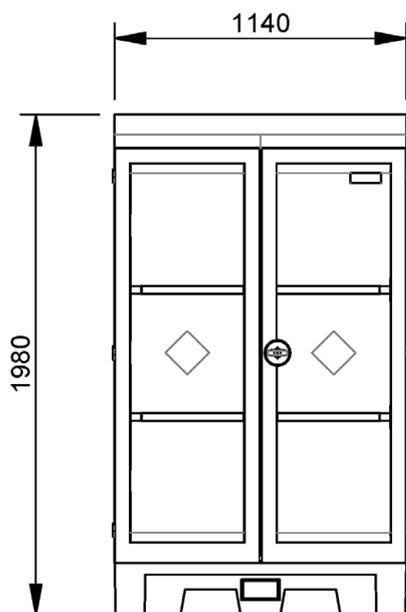
Auffangvolumen: 250l  
 Gewicht Korpus ohne Anbauteile : 92 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

PolySafe Depot Typ D Rollladen

Anlage 1.21



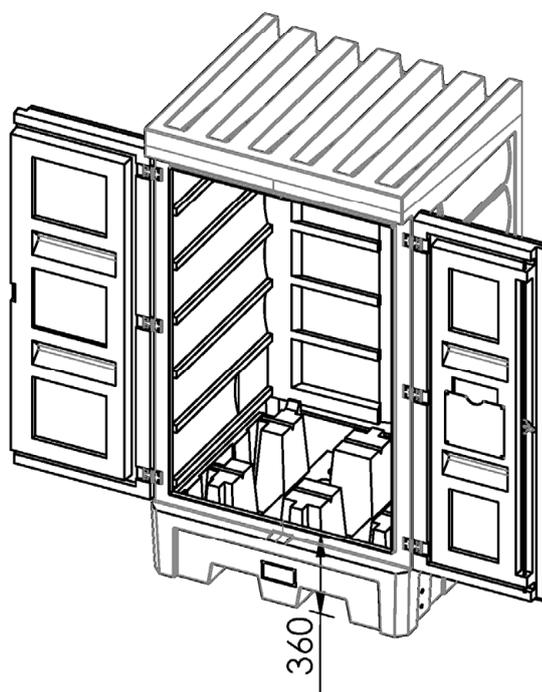
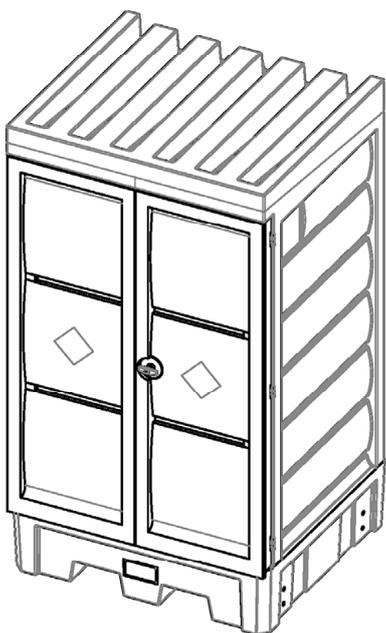
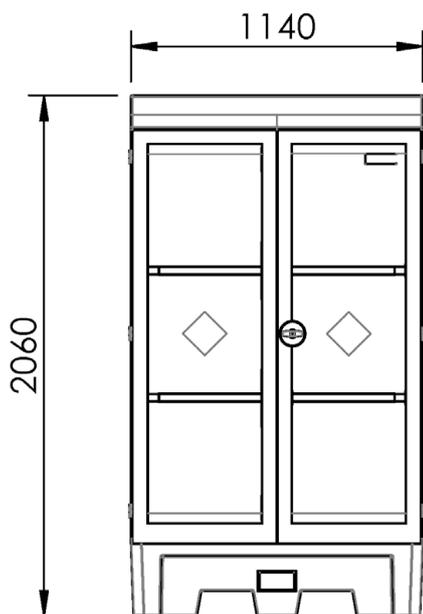
Auffangvolumen: 240l  
 Gewicht Korpus ohne Anbauteile : 88 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

PolySafe Depot Typ DL

Anlage 1.22



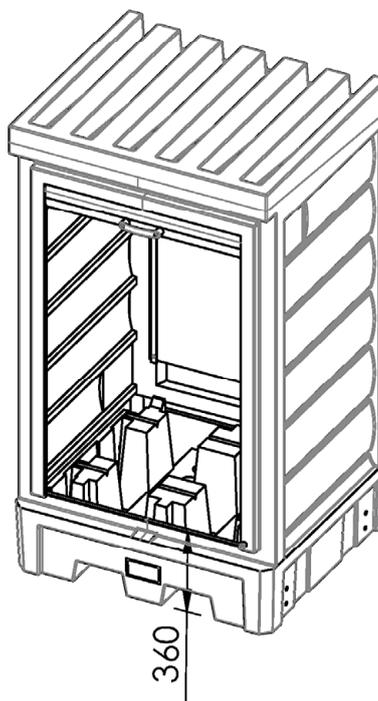
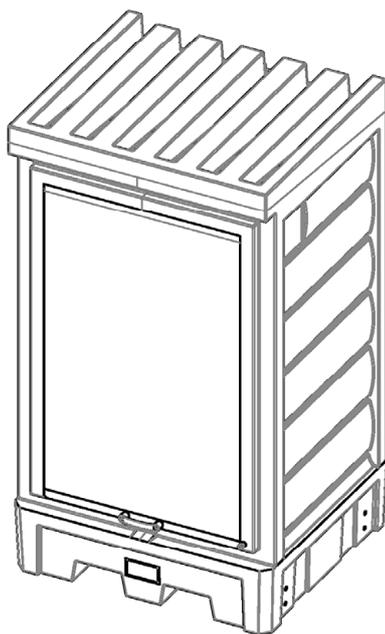
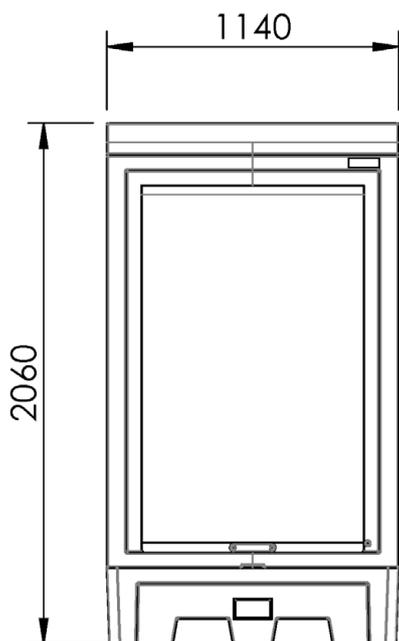
Auffangvolumen: 245l  
 Gewicht Korpus ohne Anbauteile : 59 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

PolySafe Depot Typ D1 Tür

Anlage 1.23



Auffangvolumen: 245 l  
 Gewicht Korpus ohne Anbauteile : 59 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

PolySafe Depot Typ D1 Rolladen

Anlage 1.24

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Anlage 2  
Seite 1 von 2

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen

- (1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig.
- (2) Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.
- (3) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.
- (4) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

2 Stellebenen und Zubehör

- (1) Die Stellebenen nach Abschnitt 1 (2) der Besonderen Bedingungen sind entsprechend den in nachstehender Tabelle 2 genannten Abmessungen (Länge und Breite) und Werkstoffen nach Absätzen (2) bis (5) herzustellen, bzw. vorzusehen.
- (2) Für die Herstellung der eingestellten Lagerböcke (rotationsgeformt) dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen nach Abschnitt 1 dieser Anlage verwendet werden.
- (3) Zur Herstellung der spritzgegossenen Gitterroste aus Polyethylen (PE-HD) darf nur die in nachstehender Tabelle 1 aufgeführte Formmasse mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden.

Tabelle 1: Formmasse, Materialkennwerte

Typenbezeichnung Hersteller	MFR 190/2,16 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm <sup>3</sup> ]
HDPE HMA 035 schwarz <sup>1</sup> ExxonMobil Chemical	8,1 ± 0,1	0,965 ± 0,005

Regranulat dieses Werkstoffes ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

- (4) Die Stahl-Gitterroste sind aus verzinktem Stahl (S 235 JRG2) herzustellen.
- (5) Die Holz-Paletten sind in Anlehnung nach DIN EN 13698-1<sup>2</sup> herzustellen.
- (6) Alle Stellebenen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Tragfähigkeit den Belastungen nach Abschnitt 4.1.1 der Besonderen Bedingungen entsprechen und die Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs gegen das Lagermedium dauerhaft nachgewiesen sind.
- (7) Alle Stellebenen müssen den Anforderungen der beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

<sup>1</sup> Hinterlegung (II24-1.40.22-64/21) im DIBt: Cabot Plastics: Product Information, Eingang DIBt am 27.07.2018.

<sup>2</sup> DIN EN 13698-1:2004-01 Produktspezifikation für Paletten – Teil 1: Herstellung von 800 mm x 1200 mm – Flachpaletten aus Holz

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Anlage 2  
Seite 2 von 2

WERKSTOFFE

Tabelle 2: Stellebenen

Bezeichnung	Abmessungen L / B bzw. L / B / H [mm]	Werkstoff	Besonderheit	Gewicht [kg]	Verwendung
Stahl- Gitterrost	610 x 760	Stahl verzinkt	Maschenweite 30/30, TS 30/2	8,0	classic-line 1 FK
	1175 x 775		Maschenweite 40/30, TS 30/2	15,0	classic-line 1 IKES, 1 IKER, 2 IKER, 4 IKER
	1210 x 810		Maschenweite 40/30, TS 30/2	15,0	classic-line 2 FKE
	1210 x 810		Maschenweite 30/30, TS 30/2	15,9	classic-line 2x2 FKE, 4x1 FKE
	1175 x 1175		Maschenweite 40/30, TS 30/2	21,7	classic-line 4 FKE
PE-Rost	1210 x 810 x 54	PE-HD (spritz- gegossen)	Mindest- wanddicke 4 mm	10,0	classic-line 2 FKE, 2x2 FKE, 4x1 FKE
	1210 x 605 x 60			10,0	classic-line 4 FKE
Lagerbock	1360 x 1335	PE (rotations- geformt)	Gesamthöhe mit Stützen: 640 mm; Mindest- wanddicke: 6 mm	36,0	PolySafe Depot Typ C
Holz- Palette	1200 x 800	Holz	Europalette nach DIN EN 13698-1 <sup>2</sup>	21,2	classic-line 2 FKE ----- PolySafe Depot Typ 2C, Typ D, Typ DL, Typ D1
	1200 x 1200		Holzpalette in Anlehnung an DIN EN 13698-1 <sup>2</sup>	17,0	classic-line 4 FKE ----- PolySafe Depot Typ 2C, Typ D, Typ DL, Typ D1

## Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

## Anlage 3

### HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

#### 1 Herstellung

(1) Der Rotationsinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

(2) Die Herstellung der spritzgegossenen PE-Roste hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird.

#### 2 Verpackung, Transport, Lagerung

##### 2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

##### 2.2 Transport, Lagerung

###### 2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

###### 2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

###### 2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

###### 2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

###### 2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

###### 2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

## ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

### 1 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 1.1 Werkstoffe und Nachweise

(1) Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204<sup>3</sup> der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend nachfolgender Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen.

Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmezeugnis 3.1 nach DIN 10204.

(2) Die erforderlichen Nachweise der Bauprodukte aus PE und der Stellebenen aus Stahl und Holz sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Erforderliche Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
PE-Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, Formmassentyp nach DIN EN ISO 17855-1 <sup>4</sup>	Anlage 2	Ü-Zeichen; Aufzeichnung	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
PE-Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf; nach Chargenwechsel
Bauprodukte aus PE	Bauteilprüfungen	siehe Abschnitt 1.3 dieser Anlage		
Stellebenen (Stahl-Gitterrost; Holz-Paletten)	Handelsname, Geometrie, Material, Gewicht	Hinterlegung beim DIBt <sup>5</sup>	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204;	jede Lieferung

<sup>3</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

<sup>4</sup> DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

<sup>5</sup> Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE

Anlage 4  
Seite 2 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

(1) Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Anforderungen an die Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>6</sup> MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 <sub>(a)</sub> + 15 %
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>7</sup> (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 17,0
Streckdehnung in %		≥ 9,0
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul) in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 680

Index (a) = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

(2) Für die spritzgegossenen Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 2 (3), gelten die die dort genannten Materialkennwerte als Mindest-Anforderungen.

1.3 Bauteilprüfungen

An den Bauprodukten aus PE sind die in Tabelle 3 genannten Prüfungen durchzuführen.

Tabelle 3: Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form	in Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>8</sup> ; Werkszeichnungen	Aufzeichnung	jedes Bauteil (Wanddicken stichprobenartig)
Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitte 1.4 bzw. 1.5 dieser Anlage		
Dichtheit der Auffang- vorrichtungen	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

<sup>6</sup> DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren; (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011

<sup>7</sup> DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

<sup>8</sup> DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

## ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

### 1.4 Prüfgrundlage für Bauteilprüfungen

(1) Die Abmessungen der Auffangvorrichtungen sind den Anlagen 1.1 bis 1.24, die Wanddicken und Einsatzmassen der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Wanddicken und Massen

Auffangvorrichtung Typ	Mindestwanddicke [mm]	Mindestmasse <sup>*)</sup> [kg]
Abfüllstation RS 1	8,0	45
Abfüllstation RS 2	8,0	62
classic-line 1 FK	5,0	19
classic-line 2 FKE	5,0	21
classic-line 4 FKE	5,0	37
classic-line 2x2 FKE	6,2	42
classic-line 4x1 FKE	6,0	42
classic-line 1 IKES	8,0	85
classic-line 1 IKER	8,0	87
classic-line 2 IKER	8,0	95
classic-line 3 IKER	6,0	141,5
PolySafe Depot Typ C	5,0	115
PolySafe Depot Typ 2C	6,0	318
PolySafe Depot Typ D	6,0	92
PolySafe Depot Typ DL	6,0	88
PolySafe Depot Typ D1: - Wanne / Schrank - Einfahrtaschen und Pylone	4,0 4,6	59

<sup>\*)</sup> Gewicht ohne Stellebenen, Türen, Anbauteile und Zubehör

(2) Die Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Stellebenen aus PE sind der Anlage 2 zu entnehmen.

### 1.5 Prüfung von Stellebenen

(1) Die in der Anlage 2, Tabelle 2, aufgeführten Gitterroste, Paletten und Lagerböcke sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.

(2) Für die Gitterroste aus Stahl und für die Holz-Paletten ist eine Eingangsprüfung nach Abschnitt 1.1 dieser Anlage durchzuführen.

(3) Für die PE-Lagerböcke aus Rotations-Formmassen gelten die Anforderungen und Eigenschaften in Anlehnung an die Abschnitte 1.1 bis 1.3 dieser Anlage sowie in den hinterlegten Unterlagen<sup>9</sup>.

(4) Für die spritzgegossenen Gitterroste aus PE-HD gelten die Anforderungen und Eigenschaften in Anlehnung an die Abschnitte 1.1 bis 1.4 dieser Anlage, Anlagen 1.8 und 1.9 sowie in den hinterlegten Unterlagen<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Hinterlegung im DIBt: Prüfbericht 20140200-2 vom 20.01.2015 der MPA Hannover

<sup>10</sup> Hinterlegung im DIBt: Prüfbericht 216065 vom 18.11.2021 der MPA Hannover